



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 1
164. Jahrgang
Köln, 1. Januar 2024

Inhalt

Dokumente des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Nr. 1	Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK)-Vertretungsbescheinigung	1
-------	---	---

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 2	Ordnung zum Betrieb einer internen Meldestelle im Erzbistum Köln (MeldeStO)	1
Nr. 3	Änderung der Ordnung für die Priesterbildung im Erzbistum Köln	4
Nr. 4	Änderung der Satzung des Priesterrates	4
Nr. 5	Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern	4
Nr. 6	Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.	5
Nr. 7	Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiözese Köln tätigen Organe	6
Nr. 8	Anordnung über die Einführung von Kirchensteuerhöchstbeträgen	12
Nr. 9	Beschlussfassung über den gemeinsamen Wirtschaftsplan 2024 der Erzdiözese Köln und des Erzbischöflichen Stuhls	13
Nr. 10	Ordnung zur Nutzung von Kirchen und kirchengemeindlichen Gebäuden für pastorale Zwecke der Internationalen Katholischen Seelsorge (IKS) – Nutzungsordnung IKS	13
Nr. 11	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Marien und St. Joseph, Köln-Kalk und St. Engelbert und St. Marien, Köln-Humboldt/Gremberg	14

Nr. 12	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Aposteln, Köln, St. Maria im Kapitol, Köln und St. Maria in Lyskirchen, Köln	15
--------	---	----

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 13	Zeit der Feier der Osternacht	16
Nr. 14	Richtlinien des Kirchlichen Jugendplanes für das Erzbistum Köln.	17
Nr. 15	Richtlinien über Stundung und Erlass von Kirchensteuer	18
Nr. 16	Besondere Hinweise zum 70. Jahrestag des Tokyo-Sonntag am 28. Januar 2024	18
Nr. 17	Berichtigung der Mitteilung über die Bestellung eines Vermögensverwalters für die Katholische Kirchengemeinde St. Peter und St. Antonius in Düsseldorf-Friedrichstadt	19

Personalia

Nr. 18	Personalchronik	19
--------	-----------------------	----

Pontifikalhandlungen

Nr. 19	Pontifikalhandlungen	20
--------	----------------------------	----

Weitere Mitteilungen

Nr. 20	Fortbildung zur Einführung für ehrenamtliche Küsterinnen und Küster	21
--------	---	----

Dokumente des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Nr. 1 Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK)-Vertretungsbescheinigung

Vorstand der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK)

Die Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands – Anstalt des öffentlichen Rechts – mit Sitz in Köln wird gemäß § 4 Absatz 3 ihrer Satzung durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vorstandsmitglieder werden gemäß § 4 Absatz 1 der Satzung durch den Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre bestellt.

Der Vorstand der KZVK setzt sich mit Wirkung ab dem 1. November 2023 wie folgt zusammen:

Herr Christian Loh

Vorsitzender des Vorstands seit dem 1. Februar 2023

Herr Dr. Oliver Lang

Mitglied des Vorstands seit dem 1. April 2018

Herr Dr. Sebastian Leipert

Mitglied des Vorstands seit dem 1. November 2023

Bonn, 21. November 2023

Verband der Diözesen Deutschlands

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 2 Ordnung zum Betrieb einer internen Meldestelle im Erzbistum Köln (MeldeStO)

Diese Ordnung regelt für das Erzbistum Köln den Betrieb einer internen Meldestelle gemäß Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)¹ in seiner jeweils geltenden Fassung sowie den Schutz von hinweisgebenden Personen, denen durch eine

Meldung keine beruflichen Nachteile entstehen dürfen. Diese Ordnung ergänzt bzw. konkretisiert die Pflichten im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Meldestelle gemäß HinSchG.

¹ Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG) vom 31. Mai 2023 (BGBl 2023 Teil I Nr. 140).

Sämtliche gesetzliche Regelungen des HinSchG finden vorrangig Anwendung.

„Betrieb der Meldestelle“ im Sinne dieser Ordnung beinhaltet die Funktionsweise der Meldestelle sowie die hierbei bestehenden Pflichten des Erzbistums Köln als Betreiber der Meldestelle.

Hinweisgeber² leisten einen wichtigen Beitrag zur Aufdeckung und Ahndung von Missständen, die über die Meldestelle erfasst werden können. Die vorliegende Ordnung ergänzt das als staatliches Gesetz zu beachtende HinSchG und trifft diesbezüglich nähere Regelungen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Ordnung gilt für das Erzbistum Köln sowie für die weiteren öffentlichen juristischen Personen kanonischen Rechts im Erzbistum Köln, insbesondere Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Gemeindeverbände, die im Sinne von can. 1276 § 1 CIC der Aufsicht des Ortsordinarius unterstehen, sofern sie Dienstgeber sind, unabhängig davon, ob die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 HinSchG erfüllt sind.

(2) Die Ordnung gilt für alle Leitungsorgane, Führungskräfte, Mitarbeitende und Praktikanten der in Abs. 1 genannten Rechtsträger, jeweils sowohl für Kleriker nebst Weihesakandidaten als auch für Laien. Soweit in dieser Ordnung ohne weitere Differenzierung „Mitarbeitende“ genannt sind, umfasst dieser Begriff auch die Leitungsorgane, Gremienmitglieder und Führungskräfte. Insofern außenstehende Personen, die nicht Mitarbeitende einer der Einrichtungen gemäß Abs. 1 sind (z. B. ehrenamtlich tätige Personen), in Kenntnis von Regelverstößen kommen und dafür als Hinweisgeber auftreten, findet diese Ordnung auch auf sie Anwendung.

(3) Die Ordensverbände im Erzbistum Köln fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Ordnung.

§ 2 Gemeinsame Meldestelle

(1) Das Erzbistum Köln betreibt für die Rechtsträger gemäß § 1 eine gemeinsame interne Meldestelle (Hinweisgeberportal) i. S. d. § 14 Abs. 2 HinSchG. Rechtsträger mit eigener Website verlinken auf ihrer Homepage zu dieser Meldestelle. Verantwortlicher für den Betrieb der gemeinsamen Meldestelle ist das Erzbistum Köln, welches für Rechtsträger gemäß § 1 sämtliche Verpflichtungen aus dem HinSchG übernimmt, soweit diese nicht unmittelbar durch einen Rechtsträger erbracht werden müssen.

Die vom Erzbistum Köln eingerichtete interne Meldestelle ist erreichbar unter der URL: <https://meldestelle-erzbistumkoeln.integrityline.app>.

(2) Das Erzbistum Köln kann einen „Dritten“ gemäß § 14 Abs. 1 HinSchG für die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit einer internen Meldestelle betrauen. Der Dritte ist verpflichtet, die Vorgaben gem. §§ 8 bis 11 und 16 bis 18 HinSchG zu beachten. Das Erzbistum Köln überwacht für die Rechtsträger gemäß § 1 die Wahrnehmung der an den Dritten übertragenen Pflichten und ist für die Steuerung aller Aufgaben des Dritten im Zusammenhang mit dem Betrieb der internen Meldestelle verantwortlich. Das Erzbistum Köln trägt die durch die Einschaltung des Dritten entstehenden Kosten.

(3) Das Erzbistum Köln kann die interne Meldestelle als Software-Service treuhänderisch von einem externen Dienstleister betreiben lassen, der den gesetzlichen Anforderungen bzgl. IT-Sicherheit, Datenschutz und Dokumentation genügen muss. Das Erzbistum Köln ist verpflichtet, die zur Sicherstellung des Datenschutzes erforderlichen Verträge, insbesondere eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Kapitel 4 Abschnitt 1 KDG mit dem externen Dienstleister abzuschließen.

(4) Involviert in die interne Meldestelle sind:

- a) das Erzbistum Köln als Betreiber,
- b) die hinweisgebende Person,
- c) die einen Hinweis bearbeitenden Verantwortlichen,
- d) ggf. die Stabsstelle Compliance sowie
- e) ggf. ein externer Dienstleister gemäß des vorstehenden Absatzes 3 und ggf. ein Dritter gemäß des vorstehenden Absatzes 2.

(5) Verantwortliche für die Bearbeitung von Meldungen sind

- a) der Dritte,
- b) der verantwortliche Bearbeiter für den vom Hinweis betroffenen Rechtsträger,
- c) der Compliance-Beauftragte beim Erzbistum Köln.

(6) Das Erzbistum Köln stellt sicher, dass die mit den Aufgaben der internen Meldestelle beauftragten Personen beim Erzbistum Köln bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig sind und über die notwendige Fachkunde für ihre Aufgaben innerhalb der Meldestelle verfügen. Hierbei wird die notwendige Fachkunde für alle Rechtsträger innerhalb der gemeinsamen Meldestelle beim Erzbistum Köln sichergestellt.

§ 3 Regelverstöße und Hinweisgeber

(1) Verstöße sind Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen einer dienstlichen Tätigkeit, welche rechtswidrig sind und Vorschriften und Rechtsgebiete betreffen, die in § 2 Abs. 1 und 2 HinSchG geregelt werden. Hierzu können auch missbräuchliche Handlungen oder Unterlassungen gehören, die dem Ziel oder Zweck der entsprechenden Vorschriften zuwiderlaufen. Ein Regelverstoß ist weiter jeder Verstoß gegen organisationsinterne Dienstanweisungen, Richtlinien oder sonstige Regelungen innerhalb des Erzbistums Köln oder bei einem der Rechtsträger gemäß § 1 dieser Ordnung. Ein Regelverstoß ist zudem jeder Verstoß gegen can. 1376 bis 1378 CIC und gegen Regelungen des Liber V des CIC.

(2) Eine Information über einen Regelverstoß ist entweder ein begründetes Verdachtsmoment oder das Wissen über eine tatsächliche oder mögliche Rechtsverletzung bzw. Verletzung einer Dienstanweisung, Richtlinie oder sonstigen Regelung innerhalb des Erzbistums Köln oder bei einem der Rechtsträger, die bereits begangen wurde oder sehr wahrscheinlich erfolgen wird, sowie über Versuche der Verschleierung einer Rechtsverletzung.

(3) Hinweisgeber gegenüber der Meldestelle können alle in § 1 Abs. 2 genannten Personen sein, die Kenntnis über Regelverstöße erlangt haben.

§ 4 Meldungen

(1) Meldungen sind Mitteilungen von Informationen zu Regelverstößen, die über die interne Meldestelle gemäß § 2 Abs. 1 entweder in Textform oder in mündlicher Form per Sprach-

² Die in dieser Ordnung aus Gründen besserer Lesbarkeit verwendete männliche Form bezieht sich gleichermaßen auf alle Geschlechter.

aufzeichnung abgegeben werden können. Die Abgabe einer anonymen Meldung ist dabei möglich. Die interne Meldestelle gewährleistet eine anonyme Kommunikation mit dem Hinweisgeber. Die Anonymität kann nur vom Hinweisgeber selbst aufgehoben werden. Zudem kann eine Meldung persönlich gegenüber einem der verantwortlichen Bearbeiter bei der Meldestelle abgegeben werden. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer externen Meldestelle gemäß §§ 19 bis 23 HinSchG seitens der hinweisgebenden Person bleibt hiervon unberührt.

(2) Das Erzbistum Köln ist für die Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zur Bearbeitung von Meldungen, die über die interne Meldestelle eingehen, verantwortlich.

(3) Sofern für bestimmte Sachverhalte gesonderte Meldekanäle bestehen, wird der Hinweisgeber durch die Meldestelle hierauf verwiesen.

Dies gilt insbesondere, soweit es sich um Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gem. der Interventionsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung handelt.

(4) Keine Meldung im Sinne dieser Ordnung liegt vor, soweit ihrer Weitergabe Pflichten zur Wahrung des Beichtgeheimnisses oder der Verschwiegenheit durch Geistliche oder Seelsorgerinnen und Seelsorger entgegenstehen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist.

§ 5 Vertraulichkeitsgebot und Schutz von hinweisgebenden Personen

(1) Das Erzbistum als Betreiber der internen Meldestelle gewährleistet, dass die Vertraulichkeit der Identität der folgenden Personen gewahrt wird:

- a) der hinweisgebenden Person,
- b) der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, und
- c) der sonstigen in der Meldung genannten Personen.

(2) Die Identität der in Abs. 1 genannten Personen darf ausschließlich Personen, die für die Entgegennahme von Meldungen oder das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind, sowie den sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützen den Personen bekannt werden.

§ 6 Aufgaben der Meldestelle

(1) Das Erzbistum Köln legt die Prozesse sowie Aufgaben und Pflichten einschließlich deren Verteilung zwischen dem Erzbistum Köln als Betreiber der Meldestelle und einem beauftragten Dritten fest.

(2) Soweit das Erzbistum Köln einen Dritten gemäß § 2 Abs. 2 mit Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit einer internen Meldestelle betraut, hat der Dritte insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:

Der Dritte

- a) bestätigt der hinweisgebenden Person innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen 7-Tage-Frist den Eingang der Meldung,
- b) prüft, ob der gemeldete Verstoß einen Regelverstoß gem. § 3 betrifft,
- c) prüft die Stichhaltigkeit/Plausibilität der eingegangenen Meldung und versucht ggf. durch Rückfragen bei der hinweisgebenden Person, weitere Informationen zu erhal-

ten, soweit dies für die Plausibilitätsprüfung erforderlich scheint,

- d) fordert den verantwortlichen Bearbeiter um Prüfung und Mitteilung zum Hinweis auf,
- e) hält mit der hinweisgebende Person Kontakt und gibt über das Meldeportal eine qualifizierte Rückmeldung gegenüber dem Hinweisgeber spätestens drei Monate nach Versenden der Eingangsbestätigung gem. § 17 Abs. 2 HinSchG; sie umfasst die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese, soweit § 17 Abs. 2 S. 3 HinSchG nicht entgegensteht.

(3) Das Erzbistum Köln

- a) klärt den Sachverhalt bei dem von der Meldung betroffenen Rechtsträger auf. Hierzu nimmt es Kontakt zum Rechtsträger auf, der das Erzbistum Köln bei der Aufklärung des Sachverhalts unterstützt;
- b) hält Kontakt zu dem Dritten und bittet diesen gegebenenfalls, bei der hinweisgebenden Person weitere Informationen zu erfragen;
- c) legt nötigenfalls in Abstimmung mit dem von der Meldung betroffenen Rechtsträger Folgemaßnahmen fest;
- d) informiert den Dritten über festgelegte Maßnahmen;
- e) betreibt das Case-Management der eingegangenen Meldungen und führt die Dokumentation.

(4) Das Erzbistum Köln ist berechtigt, weitere Aufgaben der Meldestelle an den Dritten zu übertragen und diesen insbesondere bei Bedarf in die Aufklärung des Sachverhalts sowie die Festlegung von geeigneten Maßnahmen einzubeziehen.

§ 7 Folgemaßnahmen

(1) An Folgemaßnahmen, die auf eine Meldung unter Berücksichtigung des Vertraulichkeitsgebots gem. § 5 getroffen werden können, kommen in Betracht:

- a) das Verfahren durch den von der Meldung betroffenen Rechtsträger, der Stabsstelle Rechnungskammer, den Compliance-Beauftragten oder einen Bereich des Generalvikariats des Erzbistums Köln weiterführen zu lassen;
- b) das Verfahren nach kirchlichem Strafrecht gemäß Codex Iuris Canonici in seiner jeweils geltenden Fassung weiterführen zu lassen,
- c) das Verfahren zwecks weiterer Untersuchungen an eine zuständige Einrichtung kirchlichen oder staatlichen Rechts abzugeben,
- d) die hinweisgebende Person an eine andere zuständige Stelle zu verweisen,
- e) das Verfahren aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen abzuschließen.

(2) Es können parallel mehrere verschiedene Folgemaßnahmen gem. Abs. 1 lit. a) – d) eingeleitet werden.

§ 8 Datenschutz

(1) Soweit das HinSchG keine gesonderte Regelung trifft, gilt das Kirchliche Datenschutzgesetz (KDG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

(2) Verantwortlicher für die Führung einer gemeinsamen Meldestelle im Sinne des KDG ist das Erzbistum Köln. Soweit im Zusammenhang mit einer eingehenden Meldung personen-

bezogene Daten gemäß § 4 Ziffer 1 KDG verarbeitet werden müssen, ist ausschließlich das Erzbistum Köln Verantwortlicher der Datenverarbeitung. Das Erzbistum Köln ist alleine dafür verantwortlich, die Mittel und Zwecke der Datenverarbeitung festzulegen. Aus diesem Grunde sind das Erzbistum Köln und die Rechtsträger, für welche die Meldestelle betrieben wird, nicht gemeinsam Verantwortliche im Sinne von § 28 KDG.

(3) Das Erzbistum Köln gewährleistet die Einhaltung der Betroffenenrechte. Etwaige Anfragen eines Betroffenen bei einem der Rechtsträger im Hinblick auf im Zusammenhang mit einer eingegangenen Meldung über einen Betroffenen verarbeiteten Daten sind an die Meldestelle weiterzuleiten.

(4) Werden im Einzelfall im Zusammenhang mit der Bearbeitung einer eingegangenen Meldung personenbezogene Daten an einen Rechtsträger übermittelt, ist dieser für die ordnungsgemäße Verarbeitung der Daten in seinem Bereich eigenständig Verantwortlicher. Gleiches gilt für einen etwa eingeschalteten Dritten gemäß § 2 Abs. 2.

(5) Das Erzbistum als Betreiber der internen Meldestelle ist gemäß § 10 HinSchG befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Meldestelle gem. HinSchG und gem. dieser Ordnung erforderlich ist. § 16 KDG gilt mit der Maßgabe, dass eine Unterrichtung später erfolgen oder unterbleiben kann, wenn dies die ordnungsgemäße Bearbeitung des Hinweises beeinträchtigen würde. Abweichend von § 11 Abs. 1 KDG ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch die Meldestelle zulässig, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. In diesem Fall hat die Meldestelle spezifische und angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person gem. § 11 Abs. 2 lit. g, Abs. 4 KDG vorzusehen.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2023 in Kraft.

Köln, 12. Dezember 2023

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 3 Änderung der Ordnung für die Priesterbildung im Erzbistum Köln

§ 1 Änderung der Ordnung

Nr. 37 der Ordnung für die Priesterbildung im Erzbistum Köln vom 1. März 2005 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2005, Nr. 125) wird wie folgt neu gefasst:

„Der Kurs „Abschluss der Berufseinführung“ dient der theologischen Reflexion der eigenen pastoralen Praxis und der Inspiration durch innovative, pastorale Handlungsfelder. Er findet am Ende des fünften Priesterjahres statt und hat einen zeitlichen Umfang von 7 – 9 Tagen. Dem Erzbischof ist das Kursprogramm (Themen / Referenten) rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

Im Rahmen des Pfarrexamens arbeitet der Priester an der Weiterentwicklung ausgewählter Kompetenzen. Dieses individuelle Lernen umfasst 10 Tage/ 80 Stunden, die flexibel ge-

nutzt und durch den Priester dokumentiert werden. Auf der Grundlage eines Kompetenzmodells entwickelt der/die für die Berufseinführung der Kapläne zuständige Referent/in des Fachbereichs Personalentwicklung Pastorale Dienste zusammen mit dem Priester ein individuelles Lernformat, um mindestens zwei Kompetenzen weiterzuentwickeln. Zu diesem Format gehören Elemente der Lernbegleitung sowie Auswertung und Dokumentation der Lernerfahrungen.

Die neue Regelung findet Anwendung ab dem Kurs der Kapläne des Weihejahrgangs 2019.“

§ 2 Inkrafttreten

Die vorstehende Änderung tritt zum 1. Dezember 2023 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2023

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 4 Änderung der Satzung des Priesterrates

§ 1 Änderung der Satzung

§ 5 der Satzung für den Priesterrat der Erzdiözese Köln vom 7. November 2018 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2019, Nr. 59) wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „mindestens in Textform“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten, Genehmigung

Die vorstehende Änderung hat der Priesterrat in der Sitzung vom 25. Oktober 2023 beschlossen. Sie wird hiermit genehmigt und tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Köln, 11. Dezember 2023

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 5 Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat in ihrer Sitzung am 21. November 2023 die Höhe der Gestellungsgelder 2024 beschlossen. Auf Grund deren Empfehlung wird die Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1995, Nr. 8, S. 10 ff.), zuletzt geändert am 10. Februar 2023 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2023, Nr. 44, S. 78), wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

Das Gestellungsgeld für 2024 beträgt wie folgt:

Gruppe	2024
I	78.960
II	65.640
III	48.840
IV	41.640

2. Die vorstehende Änderung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Köln, 4. Dezember 2023

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 6 Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.

I) Die 23. Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 12. Oktober 2023 die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes wie folgt geändert:

I. Änderungen in der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission

1. § 7 Abs. 4 AK-O

In § 7 Abs. 4 der AK-O werden die bisherigen Sätze 2 bis 6 gestrichen. Es wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

„²Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der beiden Seiten.“

2. § 9 Abs. 1 AK-O

§ 9 Abs. 1 der AK-O erhält einen neuen Satz 6:

„⁶Ist das Mitglied ausschließlich Mitglied einer Regionalkommission, ernennt der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende für die jeweilige Seite auf Vorschlag der betroffenen Seite der Regionalkommission schriftlich ein Ersatzmitglied.“

Die bisherigen Sätze 6 bis 10 werden zu Sätze 7 bis 11.

§ 9 Abs. 1 Satz 10 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„¹⁰Die Erklärung nach Satz 9 muss gegenüber dem Vorsitzenden in Textform erfolgen und den Zeitpunkt des Wegfalls der Verhinderung enthalten.“

3. § 9 Abs. 2 AK-O

§ 9 Abs. 2 Satz 1 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹In der Zeit nach der Wahl und vor Ablauf der Amtsperiode endet die Mitgliedschaft eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission durch

1. Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit bzw. Bestimmbarkeit nach §§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 4 oder Abs. 5;
2. Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst in der (Erz-)Diözese, in der das Mitglied gewählt oder für die es bestimmt wurde; für gewählte Mitglieder der Dienstgeberseite der Bundeskommission endet die Mitgliedschaft durch Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst;
3. Abberufung eines Mitglieds durch die entsendende Gewerkschaft oder Beendigung der Mitgliedschaft einer Gewerkschaft gemäß § 6 Entsendeordnung;
4. rechtskräftige Feststellung der Wirksamkeit der dienstgeberseitigen Kündigung durch das Arbeitsgericht bei gewählten oder bestimmten Mitgliedern;
5. grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten;

6. Nichtantritt des Amtes durch Erklärung in Textform gegenüber der Kommissionsgeschäftsstelle;

7. Niederlegung des Amtes durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorsitzenden;

8. Tod des Mitglieds.“

4. § 9 Abs. 4 AK-O

§ 9 der AK-O erhält einen neuen Absatz 4:

„(4) Abs. 3 gilt entsprechend für den Fall, dass ein Sitz der Kommission nicht besetzt werden kann, weil das Wahlverfahren zu keinem Ergebnis geführt hat.“

5. § 21 AK-O

§ 21 Abs. 1 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommission bzw. Regionalkommissionen) einschließlich der Begründung sind durch die Kommissionsgeschäftsstelle dem/der jeweiligen Vorsitzenden zuzuleiten und von ihm/ihr zu unterzeichnen.“

§ 21 Abs. 2 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Beschlüsse der Bundeskommission einschließlich der Begründung werden danach von der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission allen (Erz-)Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet. ²Beschlüsse der Regionalkommissionen einschließlich der Begründung werden von der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission nur denjenigen (Erz-)Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet, die von dem Inhalt des Beschlusses regional erfasst werden (vgl. § 13 Abs. 2 AK-Ordnung). ³Die Beschlüsse sind von der jeweiligen Kommission mit einem Inkraftsetzungsdatum zu versehen. ⁴Der Beschluss ist zu dem durch die Kommission festgesetzten Zeitpunkt, oder beim Fehlen einer Festlegung durch die Kommission zum 1. des Monats, der auf den Beschluss der Kommission folgt, in Kraft zu setzen.“

§ 21 Abs. 6 Satz 2 AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„²Stimmt der Diözesanbischof dem bestätigten oder geänderten Beschluss zu, ist der Beschluss zu dem durch die jeweilige Kommission festgesetzten Zeitpunkt, oder beim Fehlen einer Festlegung durch die Kommission zum 1. des Monats, der auf den Beschluss der Kommission folgt, in Kraft zu setzen und in den diözesanen Amtsblättern zu veröffentlichen.“

6. § 24 AK-O

§ 24 AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„¹Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.“

II. Änderungen Wahlordnung der Dienstgeberseite

1. § 3 Wahlordnung Dienstgeberseite

§ 3 Absatz 4 der Wahlordnung Dienstgeberseite wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Wahlvorstand fordert die Rechtsträger auf, innerhalb einer festgelegten Frist Wahlvorschläge in Textform gemäß § 126 b BGB jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission abzugeben.“

§ 3 Abs. 5 Buchstabe f) der Wahlordnung Dienstgeberseite wird gestrichen.

§ 3 Abs. 6 der Wahlordnung Dienstgeberseite wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Der Wahlvorstand bestätigt in Textform gemäß § 126 b BGB den Eingang eines Wahlvorschlages gegenüber dem/der Vorgeschlagenen und dem/der Vorschlagenden.“

2. § 4 Wahlordnung Dienstgeberseite

§ 4 Abs. 1 der Wahlordnung Dienstgeberseite erhält einen neuen Satz 2:

„²Die Wahlversammlung kann auch mittels einer Videokonferenz durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Wahl geheim durchgeführt wird.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden zu Sätze 3 bis 7.

§ 4 Abs. 1 Satz 7 der Wahlordnung der Dienstgeberseite wird wie folgt neu gefasst:

„⁷Die Einladung und die Kandidat(inn)enliste müssen mindestens zwei Wochen vorher versandt werden.“

II) Der vorstehenden Änderungen treten zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Köln, 5. Dezember 2023

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 7 Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiözese Köln tätigen Organe

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Organe

(1) Der Erzbischof verantwortet entsprechend seiner Vollmacht (cc. 381 § 1, 391 § 1 CIC) auch die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiözese Köln. Die nachstehend genannten Organe unterstützen den Erzbischof bei der Verwaltung und Beaufsichtigung der wirtschaftlichen Angelegenheiten nach Maßgabe des universalen und partikularen Kirchenrechts unter Beachtung des weltlichen Rechts.

(2) Die Aufgaben des gem. c. 492 § 1 CIC zu bildenden Vermögensverwaltungs-rates nehmen in der Erzdiözese Köln der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat und der Vermögensrat wahr. Vermögensrat und Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat teilen einander daher sachdienliche Informationen mit. Die durch das jeweilige Organ wahrzunehmenden Aufgaben werden durch diese Ordnung zugewiesen. Sofern darüberhinausgehende Aufgaben universalen oder partikularen Rechts bestehen oder künftig übertragen werden, nimmt diese der Vermögensrat wahr.

(3) Weitere Organe im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiözese Köln sind das Konsultorenkollegium, der Ökonom und der Priesterrat.

(4) Soweit die vorliegende Ordnung keine Regelung enthält, gelten die Statuten der vorgenannten Organe.

(5) Die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden erfolgt nach Maßgabe des universalen und partikularen Kirchenrechts unter Beachtung des weltlichen Rechts.

Art. 2 Verschwiegenheitspflichten

(1) Zu Beginn der Amtszeit sind die Mitglieder der in Art. 1 Abs. 2 dieser Ordnung genannten Organe vom Erzbischof schriftlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben, die Wahrung der Verschwiegenheit (c. 471 CIC), des Datengeheimnisses (§ 5 KDG) und des Steuergeheimnisses (§ 30 Abgabenordnung) zu verpflichten.

(2) Die Mitglieder haben über die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Das gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr und für diejenigen Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Sie haben auf Verlangen des Erzbischofs sowie bei Beendigung ihrer Tätigkeit amtliche Schriftstücke sowie Aufzeichnungen jeder Art über ihre Tätigkeit herauszugeben, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in den jeweiligen Gremien fort.

(3) Mit der Verpflichtung erhalten die Mitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates ein Exemplar dieser Ordnung.

2. Abschnitt Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat

Art. 3 Zusammensetzung

(1) Dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat gehören bis zu 27 Gläubige der Erzdiözese Köln an. Alle Mitglieder müssen in der uneingeschränkten Gemeinschaft der Kirche stehen und sich durch Integrität auszeichnen. Die Mitglieder müssen eine hohe Finanzkompetenz aufweisen sowie über Erfahrung in wirtschaftlichen Fragen und im weltlichen Recht verfügen.

(2) Der Erzbischof ernennt frei bis zu vier Mitglieder. 21 Mitglieder werden entsprechend dem in der Wahlordnung geregelten Verfahren gewählt. Zwei Mitglieder, die kanonische Pfarrer in der Erzdiözese Köln sein müssen, werden vom Priesterrat gewählt.

(3) Der Generalvikar nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil, soweit er nicht als Beauftragter des Erzbischofs i.S. von c. 492 § 1 CIC dem jeweiligen Gremium vorsitzt (vgl. Art. 7 Abs. 1).

(4) Der Ökonom nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Die Amtsleitung kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Der Erzbischof kann jederzeit weitere Personen, die in einem Dienst- oder Anstellungsverhältnis zur Erzdiözese stehen können, sowie sonstige Sachverständige als Beraterinnen und Berater zu den Sitzungen des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates hinzuziehen.

Art. 4 Wählbarkeit/Ernennbarkeit

(1) Als Mitglied sind grundsätzlich wählbar alle Gläubigen der Erzdiözese Köln, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und die persönlichen Anforderungen gem. Art. 3 Abs. 1 erfüllen.

(2) Als Mitglied sind weder wählbar noch ernennbar:

- a) der Generalvikar,
- b) die Amtsleitung,
- c) der Ökonom,

- d) die Mitglieder des Konsultorenkollegiums,
- e) alle Personen, die haupt- und nebenamtlich für das Erzbistum Köln, die Kirchengemeinden, die (Kirchen-) Gemeindeverbände, den Diözesancaritasverband oder seinen Gliederungen tätig sind mit Ausnahme der beiden durch den Priesterrat zu wählenden leitenden Pfarrer bzw. alle Personen, die die oben genannten Körperschaften und Vereinigungen entgeltlich beraten oder in den vergangenen zwei Jahren entgeltlich beraten haben,
- f) alle Personen, die aufgrund Eintritts in den Ruhestand bzw. Erreichen der Regelaltersgrenze aus dem kirchlichen Dienst entsprechend e) ausgeschieden sind; Personen, die vor diesem Zeitpunkt aus dem kirchlichen Dienst ausgeschieden sind, sind erst fünf Jahre nach dem Ausscheiden wählbar,
- g) Personen, die aufgrund eines beamtenähnlichen Verhältnisses zum Erzbistum Köln einen Altersversorgungsanspruch gegenüber dem Erzbistum Köln besitzen,
- h) Personen, die mit dem Erzbischof bis zum vierten Grad blutsverwandt oder verschwägert sind, c. 492 § 3 CIC.

Art. 5 Amtszeit

(1) Die Mitglieder werden vom Erzbischof für die Dauer von fünf Jahren frei ernannt oder, wenn eine Wahl vorausgegangen ist, innerhalb von drei Monaten nach dem Wahltermin bestätigt. Wiederberufung und Wiederwahl sind zulässig. Die Amtszeit endet mit der entsprechenden schriftlichen Mitteilung des Erzbischofs (c. 186 CIC).

(2) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so tritt das in Nachfolge des ausgeschiedenen Mitglieds ernannte bzw. bestätigte Mitglied in die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein. Sofern kein gewähltes Ersatzmitglied vorhanden ist, das vom Erzbischof bestätigt werden kann, ernennt der Erzbischof ein Ersatzmitglied in die Amtszeit des ausgeschiedenen gewählten Mitglieds.

(3) Die Mitgliedschaft endet vorzeitig...

- 1. durch den Tod des Mitglieds;
- 2. durch die Annahme des gegenüber dem Erzbischof erklärten Rücktritts, wobei ein Rücktritt aus dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat bei Mitgliedschaft auch im Vermögensrat als Erklärung des Rücktritts aus beiden Gremien gilt;
- 3. wenn die Wählbarkeit entfällt und dies durch schriftliches Dekret des Erzbischofs festgestellt ist;
- 4. durch schriftliches Dekret des Erzbischofs über die Abberufung aus schwerwiegendem Grund nach Anhörung des Betroffenen;
- 5. bei vorzeitiger Auflösung des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates gem. Art. 11 Abs. 4 S.1.

Art. 6 Aufgaben

(1) Dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat obliegt

- 1. die Beschlussfassung über den vom Ökonomen aufgestellten gemeinsamen Wirtschaftsplan der Erzdiözese und des Erzbischöflichen Stuhls auf der Grundlage der vom Erzbischof vorgegebenen Eckpunkte oder Richtlinien (c. 493 Hs 1 CIC); bei Wirtschaftsplanabweichungen ist die vom Erzbischof erlassene Verfahrensregelung zu beachten;
- 2. die Beratung über den wirtschaftlichen Rahmenplan. Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat kann diese Aufgabe auf den Wirtschaftsausschuss übertragen;

- 3. die Prüfung und Feststellung des gemeinsamen Jahresabschlusses der Erzdiözese und des Erzbischöflichen Stuhls (cc. 493 Hs 2, 494 § 4 CIC);
- 4. die Entlastung des Ökonomen, nachdem dieser dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat Rechnung für das abgelaufene Wirtschaftsjahr gelegt hat (c. 494 § 4 CIC);
- 5. die Beschlussfassung über den Kirchensteuer-Hebesatz gem. § 4 Abs. 1 Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Köln (nordrhein-westfälischer Gebietsteil) und § 2 Abs. 4 Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Köln (rheinland-pfälzischer Gebietsteil) in den jeweils geltenden Fassungen;
- 6. die Entscheidung über Anträge auf Erlass und Stundung der Kirchensteuer gemäß den Kirchensteuerordnungen der Erzdiözese Köln in den jeweils geltenden Fassungen sowie über Anträge auf Kappung gemäß der Anordnung über die Einführung von Kirchensteuerhöchstbeträgen in der jeweils geltenden Fassung; der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat überträgt diese Aufgabe grundsätzlich dem Erlassausschuss (vgl. Art. 16);
- 7. die Wahl des Abschlussprüfers und Festlegung von Prüfungsschwerpunkten;
- 8. das Vorschlagsrecht gegenüber dem Erzbischof, welche Mitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates dem Vermögensrat angehören sollen (Art. 18).

(2) Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat ist zu hören:

- 1. vor Ernennung oder Absetzung eines Ökonomen (c. 494 § 1, § 2 CIC);
- 2. vor der Auferlegung von Steuern für öffentliche juristische Personen in der Erzdiözese Köln (c. 1263 CIC);
- 3. vor der Auferlegung von Abgaben für natürliche Personen und sonstige juristische Personen in der Erzdiözese Köln (c. 1263 CIC).

(3) Die Zustimmung des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates ist erforderlich, wenn eine Entnahme aus dem Versorgungsfonds gem. Abschnitt X des Statutes des Sondervermögens zur Sicherung der Altersversorgung von Priestern und Laienbediensteten im Erzbistum Köln vom 17. Dezember 1997 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1998, Nr. 3, zuletzt geändert am 22. Januar 2007, Amtsblatt des Erzbistums Köln, Nr. 88) getätigt werden soll. Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat nimmt auch die weiteren Aufgaben, die in dem Statut dem Diözesanverwaltungsrat bzw. dem Kirchensteuerrat zugewiesen werden, wahr.

Art. 7 Vorsitz

(1) Den Vorsitz im Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat hat der Erzbischof inne. Er kann sich durch den Generalvikar vertreten lassen (c. 492 § 1 CIC). Der Vorsitzende ist weder Mitglied noch kommt ihm ein Stimmrecht zu.

(2) Der Vorsitzende kann die Sitzungsleitung auf den Generalvikar oder ein anderes Mitglied des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates übertragen.

Art. 8 Arbeitsweise

(1) Der Vorsitzende beruft den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat zu den Sitzungen ein und leitet sie. Er bereitet die Sitzungen einschließlich der Tagesordnung vor.

(2) Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat ist durch den Vorsitzenden einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Sitzungen des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates können als Präsenzsitzungen oder virtuell unter Nutzung elektronischer Medien oder als Mischung von beidem abgehalten werden. Über das Sitzungsformat entscheidet der Vorsitzende.

(4) Zu den Sitzungen des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates sind sämtliche Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und des Sitzungsformats einzuladen. Die Einladungen sind spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin abzusenden. Die erforderlichen Unterlagen sollen in der Regel schon der Einladung beigelegt werden. In Eilfällen kann die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.

(5) Die Sitzungen sind grundsätzlich vertraulich und nicht öffentlich.

(6) Ein Tagesordnungspunkt kann in die Sitzung aufgenommen werden

1. auf Antrag eines Viertels der Mitglieder bis drei Wochen vor Sitzungsbeginn,
2. auf mehrheitlichen Beschluss des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates zu Sitzungsbeginn.

Art. 9 Beschlussfähigkeit

(1) Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnehmen. Er ist stets beschlussfähig, wenn zum zweiten Mal unter Beachtung von Art. 8 zur Sitzung mit derselben Tagesordnung eingeladen wurde, auf diese Folge bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen worden ist und mindestens der Vorsitzende und ein Viertel der Mitglieder teilnehmen.

(2) Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen, so kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates teilnehmen und niemand widerspricht. Ist ein Mitglied nicht ordnungsgemäß eingeladen, so kann es den gefassten Beschlüssen schriftlich mit der Folge widersprechen, dass der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat erneut zur Beratung und Beschlussfassung einzuladen ist. Das Widerspruchsrecht entfällt, wenn das betreffende Mitglied an der Sitzung teilgenommen hat. Der Widerspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach Absendung des Protokolls beim Vorsitzenden eingegangen sein.

Art. 10 Beschlussfassung

(1) Die Beschlüsse des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates werden mit der Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder gefasst. Die Abstimmung erfolgt offen, wenn nicht wenigstens drei Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen.

(2) Im Falle der Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst.

(3) Ein Mitglied kann an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn Befangenheit besteht. Diese liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied Organmitglied eines Antragstellers ist. Für die Bestimmung der Befangenheitsgründe finden darüber hinaus die Vorschriften der Abgabenordnung über die Ausschließung und Ablehnung von Amtsträgern und anderen Personen (§§ 82 – 84 AO) sinngemäß Anwendung. Wenn feststeht, dass die Mitwirkung eines befangenen Mitglieds für das Abstimmungsverfahren entscheidend war, so hat dies die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge. Ob Befangenheit vorliegt oder vorgelegen hat, entscheidet der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat ohne Mitwirkung des Betroffenen.

Art. 11 Wirtschaftsplanbeschluss

(1) Fasst der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat in der dafür vorgesehenen Sitzung keinen Beschluss über den Wirtschaftsplan gem. Art. 6 Abs. 1 Nr. 1, beruft der Erzbischof innerhalb eines Monats nach der Sitzung eine Sondersitzung des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates zur erneuten Beschlussfassung ein.

(2) In der Sondersitzung nach Abs. 1 legt der Ökonom erneut einen Wirtschaftsplan zur Beschlussfassung vor. Auf der Grundlage der vom Erzbischof vorgegebenen Eckpunkte oder Richtlinien und unter Berücksichtigung der Gründe, die in erster Lesung zu einer Ablehnung des vorgelegten Wirtschaftsplanes geführt haben, kann der vorgelegte Wirtschaftsplan Veränderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung enthalten. Fasst der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat entgegen c. 493 Hs. 1 CIC auch in zweiter Lesung keinen Beschluss über den Wirtschaftsplan, beruft der Ökonom einen Vermittlungsausschuss ein, bestehend aus jeweils drei Vertretern des Wirtschaftsplanausschusses, einschließlich des Vorsitzenden, und der Verwaltung, einschließlich des Ökonomen. Dieser erarbeitet unter Leitung des Ökonomen einen Vergleichsvorschlag für den Wirtschaftsplan, der die vom Erzbischof vorgegebenen Eckpunkte oder Richtlinien und die vom Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat vorgebrachten rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründe, die einer Beschlussfassung entgegenstanden, unter Beachtung der Richtlinienkompetenz des Erzbischofs zum Ausgleich bringt.

(3) Beschließt der Vermittlungsausschuss innerhalb von acht Wochen nach der zweiten Lesung einen Vergleichsvorschlag, legt der Erzbischof diesen dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat zur Beschlussfassung vor. In der Sondersitzung ist der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat stets beschlussfähig.

(4) Kommt ein Vergleichsvorschlag nicht zustande oder fasst der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat keinen Beschluss über ihn, ist der Erzbischof berechtigt, den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat nach vorheriger Anhörung durch Dekret aufzulösen. Bei Auflösung hat er zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit nach Anhörung des Generalvikars, des Ökonomen und der Amtsleitung einen Wirtschaftsplan in Kraft zu setzen.

(5) Mit Auflösung des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates nach Abs. 4 sind auch die Ausschüsse gem. Art. 13 ff. aufgelöst. Der Erzbischof hat innerhalb eines Monats Neuwahlen entsprechend der Wahlordnung anzuordnen. Die Mitglieder des Vermögensrates (Art. 17 ff.) bleiben im Amt, bis der Erzbischof nach Ausübung des Vorschlagsrechts des neu gebildeten Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates (Art. 6 Abs. 1 Nr. 8) gem. Art. 18 Abs. 1 neue Mitglieder ernannt hat.

Art. 11a Vorläufiger Vollzug des Wirtschaftsplans

(1) Liegt zu Beginn eines Wirtschaftsjahres aufgrund eines laufenden Verfahrens nach Art. 11 oder aus jedweden anderen Gründen kein beschlossener Wirtschaftsplan vor, erfolgt bis zur Beschlussfassung des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates über den Wirtschaftsplan gem. Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 ein vorläufiger Vollzug des Wirtschaftsplans.

(2) Bei einem vorläufigen Vollzug des Wirtschaftsplans dürfen die Erzdiözese Köln und der Erzbischöfliche Stuhl ausschließlich

1. Aufwendungen tätigen, zu denen sie rechtlich verpflichtet sind oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Es dürfen insbesondere die begonne-

nen Bau- und Beschaffungsmaßnahmen und sonstige Projekte und Investition fortgesetzt werden, sofern dafür im Wirtschaftsplan des Vorjahres bereits Budgetmittel ange- setzt oder nach dem Verfahren für Wirtschaftsplanabwei- chungen nachträglich ordnungsgemäß bereitgestellt waren.

2. Aufwendungen tätigen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb von erzbischöflichen Einrichtungen wie Schulen, Tagungshäuser etc. unerlässlich sind.
3. Zuschüsse und Zuwendungen zum laufenden Betrieb von anderen Rechtsträgern leisten, sofern diese auch im Vorjahr bereits Zuschüsse und Zuwendungen zum laufenden Be- trieb erhalten haben.
4. Kirchensteuern nach Maßgabe der nach Art. 6 Abs. 1 Nr. 5 beschlossenen und geltenden Kirchensteuer-Hebesätze wei- ter erheben.

(3) Für die Dauer des vorläufigen Vollzugs des Wirtschaftsplans dürfen die Erzdiözese Köln und der Erzbischöfliche Stuhl

1. keine neuen Stellen einrichten und bestehende Stellen nicht überplanmäßig besetzen,
2. Baumaßnahmen oder andere Maßnahmen nur beginnen, wenn ansonsten die Sicherheit von Personen gefährdet wird oder eine Verschiebung erhebliche wirtschaftliche Nachteile mit hinreichender Sicherheit erwarten lässt.

Art. 12 Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse

(1) Die ordnungsgemäß gefassten Kirchensteuerhebesatz- beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Erzbischofs. Der Erzbischof legt die Beschlüsse, nachdem er sie genehmigt und unterzeichnet hat, den zuständigen staatlichen Organen zur Anerkennung vor und macht sie gemäß den Kirchensteuerord- nungen nach erfolgter staatlicher Anerkennung im Amtsblatt des Erzbistums Köln bekannt.

(2) Versagt der Erzbischof einem Kirchensteuerhebesatzbe- schluss innerhalb eines Monats nach der Vorlage gem. Abs. 1 S. 1 schriftlich die Genehmigung, wird dieser nicht wirksam. Der Erzbischof gibt eine schriftliche, die Versagung begründende Stellungnahme ab, die den Mitgliedern des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates ebenfalls innerhalb eines Monats nach der Vorlage gem. Abs. 1 S. 1 zugehen soll.

(3) Bei Versagung der Genehmigung durch den Erzbischof be- ruft dieser innerhalb eines Monats nach Absendung der Ver- sagung gem. Abs. 2 S. 1 eine Sondersitzung des Kirchen- und Wirtschaftsrates zur erneuten Beschlussfassung ein. In der Sondersitzung ist der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat stets beschlussfähig. Zur Vorbereitung der Sondersitzung ist durch Konsultationen des Erzbischofs mit den Mitgliedern des Wirt- schaftsausschusses (Art. 14) ein Vergleichsvorschlag für eine gütliche Einigung zu erarbeiten.

(4) In der Sondersitzung nach Abs. 3 stehen ausschließlich der Vergleichsvorschlag gem. Abs. 3 und der letzte wirksame Kir- chensteuerhebesatzbeschluss zur Abstimmung. Der Vergleichs- vorschlag gem. Abs. 3 tritt an die Stelle des letzten wirksamen Kirchensteuerhebesatzbeschlusses, wenn auf ihn die Mehrheit der Stimmen entfällt.

3. Abschnitt Ausschüsse des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates

Art. 13 Bildung von Ausschüssen

(1) Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat bildet aus seiner Mitte Ausschüsse, insbesondere den Wirtschaftsausschuss

(Art. 14), den Prüfungsausschuss (Art. 15) und den Erlass- ausschuss (Art. 16). Es besteht auch die Möglichkeit ad-hoc Arbeitsgruppen einzurichten.

(2) Die Wahl der Mitglieder des Wirtschaftsplan-, des Prü- fungs- und des Erlausschusses erfolgt in der konstituie- renden Sitzung des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates. Die Mitglieder der Ausschüsse werden für die Dauer der Amtszeit des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates gewählt. Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, findet in der nächsten Sitzung des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates eine Nachwahl statt.

(3) Ad-hoc Arbeitsgruppen haben einen festgelegten Arbeits- auftrag. Die Amtszeit beginnt und endet mit Beschluss des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates. Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat kann die Aufgabenbereiche der ad-hoc Arbeits- gruppen jederzeit erweitern wie auch wieder beschränken.

(4) Ausschüsse und ad-hoc Arbeitsgruppen erstatten dem Kir- chensteuer- und Wirtschaftsrat regelmäßig und auf Anfrage Bericht über ihre Tätigkeit und gewähren ihm Einsicht in ihre Protokolle.

(5) Ausschüsse und ad-hoc Arbeitsgruppen können sachver- ständige Personen, die nicht dem Kirchensteuer- und Wirt- schaftsrat angehören, insbesondere auch Mitarbeitende des Erzbischöflichen Generalvikariats, jederzeit als Beraterinnen und Berater zu ihren Sitzungen hinzuziehen.

(6) Für die Einberufung der Ausschüsse und der ad-hoc Ar-beitsgruppen, das Sitzungsformat, die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen für den Kir- chensteuer- und Wirtschaftsrat entsprechend. Den Vorsitzen- den kommt Stimmrecht zu. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Art. 14 Wirtschaftsausschuss

(1) Dem Wirtschaftsausschuss gehören 14 Mitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates an, darunter ein kanoni- scher Pfarrer. Der Ökonom, der Generalvikar und die Amts- leitung nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(2) Der Wirtschaftsausschuss hat den jährlichen Wirt- schaftsplan vorbereitend zu beraten und gegenüber dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat eine Empfehlung zur Be- schlussfassung gem. Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 auszusprechen. Wei- tere Aufgaben nimmt er bei Wirtschaftsplanabweichungen ge- mäß der Verfahrensregelung zu Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 sowie im Rahmen der Vermittlungsverfahren gem. Art. 11 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 wahr.

Art. 15 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören acht Mitglieder des Kir- chensteuer- und Wirtschaftsrates an. Der Ökonom, der Gene- ralvikar und die Amtsleitung nehmen, soweit der Prüfungsaus- schuss nicht hinsichtlich der Teilnahme etwas anderes beschließt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(2) Der bestellte Abschlussprüfer erstattet dem Prüfungsaus- schuss Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses.

(3) Die Leitung der Rechnungskammer und der Allgemeinen Revision der Rechnungskammer berichten dem Prüfungsaus- schuss über die Prüfungen im Rahmen der Innenrevision. Der Bericht ist Teil des Protokolls des Prüfungsausschusses.

(4) Der Prüfungsausschuss hat in Bezug auf die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Ökonomen und die Wahl des Abschlussprüfers nebst Festlegung von Prüfungsschwerpunkten gegenüber dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat eine Empfehlung zur Beschlussfassung gem. Art. 6 Abs. 1 Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 7 dieser Ordnung auszusprechen. Grundlage dieses Votums sind insbesondere der Bericht des Abschlussprüfers und der Jahresbericht der Rechnungskammer. Der Abschlussprüfer ist grundsätzlich nach einem Zeitraum von 10 Jahren zu wechseln.

Art. 16 Erlassausschuss

(1) Der Erlassausschuss besteht aus fünf Mitgliedern des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates. Der Ökonom nimmt als Vorsitzender mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(2) Der Erlassausschuss hat die Anträge auf Erlass bzw. Stundung der Kirchensteuer nach den vom Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat beschlossenen Richtlinien über Stundung und Erlass von Kirchensteuer für das Erzbistum Köln und den Ausführungsbestimmungen zu entscheiden. Die Entscheidung über die folgenden Anträge auf Stundung bzw. Erlass der Kirchensteuer soll wegen der Gleichartigkeit der Sachverhalte durch Beschluss des Erlassausschusses auf den Ökonomen übertragen werden:

- a) Erlasse nach § 227 AO bis zu EUR 25.000,
- b) Stundungen nach § 222 AO bis zu EUR 50.000,
- c) Stundungen nach § 222 AO über EUR 50.000 bis zur Entscheidung des Erlass-Ausschusses,
- d) Erlasse in Fällen außerordentlicher Einkünfte gem. § 34 EStG
- e) Anträgen der im Rahmen der gewerblichen Einkünfte versteuerten Veräußerungsgewinne nach § 17 EStG

(3) Der Erlassausschuss hat die Anträge auf Kappung der Kirchensteuer gemäß der Anordnung über die Einführung von Kirchensteuerhöchstbeträgen zu entscheiden. Die Entscheidung über Anträge soll wegen der Gleichartigkeit der Sachverhalte auf den Ökonomen übertragen werden.

(4) Der Erlassausschuss wird vom Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat ermächtigt, über Rechtsbehelfsverfahren von Kirchensteuerpflichtigen zu entscheiden, die sich gegen Entscheidungen richten, die gemäß Abs. 2 und Abs. 3 auf den Ökonomen übertragen wurden.

4. Abschnitt Der Vermögensrat

Art. 17 Zusammensetzung

(1) Dem Vermögensrat gehören sieben Mitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrats an. Den Vorsitz hat der Erzbischof inne. Er kann sich vom Generalvikar vertreten lassen (c. 492 § 1 CIC).

(2) Der Generalvikar nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, soweit er nicht als Beauftragter des Erzbischofs dem Gremium vorsitzt (Abs. 1 S. 3).

(3) Der Ökonom nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Die Amtsleitung kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Der Erzbischof kann jederzeit weitere Personen, die auch in einem Dienst- oder Anstellungsverhältnis zur Diözese stehen können, sowie sonstige Sachverständige als Beraterinnen und Berater zu den Sitzungen des Vermögensrates hinzuziehen.

Art. 18 Amtszeit

(1) Die Mitglieder werden vom Erzbischof für die Dauer von fünf Jahren auf Vorschlag des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates ernannt. Unter den Vorgeschlagenen muss mindestens einer der beiden leitenden Pfarrer sein.

(2) Wiederberufung ist zulässig. Die Amtszeit endet mit der entsprechenden schriftlichen Mitteilung des Erzbischofs (c. 186 CIC).

(3) Wenn ein Mitglied während der Amtszeit ausscheidet, schlägt der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat dem Erzbischof in der nächst erreichbaren Sitzung ein neues Mitglied vor. Die Ernennung erfolgt jeweils für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Satz 1 gilt unbeschadet der Regelung in Art. 11 Abs. 5 S. 3 entsprechend, wenn die Amtszeit im Vermögensrat wegen des Ausscheidens aus dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat endet. Sofern der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat dem Erzbischof keinen Ernennungsvorschlag aus dem Kreis seiner Mitglieder unterbreitet oder im Fall des Art. 11 Abs. 4 S. 1 nicht unterbreiten kann, ernannt der Erzbischof frei und gegebenenfalls auch abweichend von Art. 17 Abs. 1 S.1 ein Ersatzmitglied in die Amtszeit des ausgeschiedenen gewählten Mitglieds.

Art. 19 Aufgaben

(1) Der Erzbischof hat in den nachfolgend aufgeführten Fällen vor der Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis bzw. Vornahme der vermögensrelevanten Maßnahme nach den Partikularnormen Nr. 18 und Nr. 19 der Deutschen Bischofskonferenz die Zustimmung des Vermögensrates einzuholen:

1. Rechtsgeschäfte (Veräußerungen und veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte) des Erzbistums und des Erzbischöflichen Stuhls ab 100.000 €, unabhängig davon, ob es sich um Stammvermögen handelt, insbesondere
 - a) Grundstücksveräußerungen,
 - b) sonstige Veräußerungen,
 - c) Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (Hypotheken, Grundschulden, Bestellung und Belastung von Erbbaurechten),
 - d) Abschluss eines Vergleichs oder eines Schiedsvertrags,
 - e) Risikogeschäfte aller Art,
 - f) Miet-, Pacht- und Leasingverträge bei einer Vertragslaufzeit länger als ein Jahr und/oder jährlichem Zins von über 100.000 €.
2. Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung des Erzbistums und des Erzbischöflichen Stuhls
 - a) Annahme von Zuwendungen (Erbchaften und Schenkungen), sofern diese nicht frei von Auflagen und Belastungen sind,
 - b) Aufnahme von Darlehen,
 - c) Einstehen für fremde Verbindlichkeiten,
 - d) Abschluss von Kauf- oder Werkverträge ab 500.000 €,
 - e) Erwerb von Grundstücken ab 500.000 €,
 - f) Errichtung oder Übernahme von anstaltlichen Einrichtungen (selbstständige Organisationseinheiten) kirchlichen oder staatlichen Rechts, Auflösung oder Übernahme solcher anstaltlichen Einrichtungen (selbstständige Organisationseinheiten),

- g) Vereinbarungen über die Ablösung von Baulastverpflichtungen und anderen Leistungen Dritter.
- 3. Rechtsgeschäfte der Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände ab 100.000 €
 - a) Grundstücksveräußerungen,
 - b) sonstige Veräußerungen,
 - c) Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (Hypotheken, Grundschulden, Bestellung und Belastung von Erbbaurechten),
 - d) Annahme belastender Schenkungen und Erbschaften,
 - e) Abschluss eines Vergleichs oder eines Schiedsvertrags,
 - f) Risikogeschäfte, insbesondere die Aufnahme von Darlehen, die Anlage des Kapitalvermögens und Substanzkapitalentnahmen ab 100.000 €,
 - g) Miet-, Pacht- und Leasingverträge bei einer Vertragslaufzeit länger als ein Jahr und/oder jährlichem Zins von über 100.000 €.
- 4. Bei gemischten Verträgen des Erzbistums bzw. des Erzbischöflichen Stuhls entscheidet der Schwerpunkt des Vertrags über das Vorliegen eines Beispruchsrechts. Die Höhe des Gegenstandswerts des Vertrags bemisst sich nach den vergaberechtlichen Regeln.
- 5. Der Vertrag ist dem Vermögensrat bei Mehrkosten von mehr als 250.000 € oder mehr als 25 % des ursprünglichen Gegenstandswerts erneut vorzulegen.

(2) Der Erzbischof hat den Vermögensrat in den nachfolgend aufgeführten Fällen anzuhören:

- 1. Festsetzung der Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung für ihm unterstehende öffentliche juristische Personen kirchlichen Rechts¹, c. 1281 § 2 CIC;
- 2. Anlage von Geld und beweglichem Vermögen für eine fromme Stiftung, c. 1305 CIC;
- 3. Herabsetzung von Stiftungsverpflichtungen, c. 1310 § 2 CIC, ausgenommen die Herabsetzung von Messverpflichtungen gem. c. 1308 CIC;
- 4. Akte der Verwaltung, die unter Beachtung der Vermögenslage der Erzdiözese von größerer Bedeutung sind (c. 1277 S. 1 Hs 1 CIC);
- 5. vor Ernennung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der ständigen Einigungsstelle beim Erzbischöflichen Offizialat in Köln (§ 44 Abs. 1 S. 3 Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln).

(3) Vor Ernennung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz sowie des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn ist dem Vermögensrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die sechs beisitzenden Richter des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz aus den Kreisen der Dienstgeber werden auf Vorschlag des Vermögensrates ernannt. Der Vermögensrat übt auch das Vorschlagsrecht gem. Art. 4 Abs. 1 des Dekretes über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn

für die sechs beisitzenden Richter des gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts aus den Kreisen der Dienstgeber aus (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2005, Nr. 273, zuletzt geändert am 1. Juni 2010, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2010, Nr. 137).

(4) Der Vermögensrat prüft die Jahresrechnung der Verwaltungen jedweden kirchlichen Vermögens, soweit diese gem. c. 1287 § 1 CIC gegenüber dem Ortsordinarius zur Rechnungslegung verpflichtet sind. Er bedient sich dabei der Stabsabteilung Rechnungskammer.

(5) Der Erzbischof überträgt dem Vermögensrat die Entscheidung über Planungsgenehmigungen, Baugenehmigungen und Investitionszuschüsse der Kirchengemeinden, Kirchengemeinde- und Gemeindeverbänden bei Bauprojekten mit einem Volumen von mehr als jeweils 500.000 Euro.

(6) In Ergänzung zu den Partikularnormen Nr. 18 und Nr. 19 der Deutschen Bischofskonferenz sind auch Geschäftsbesorgungsverträge des Erzbistums Köln mit einem prognostizierten Gegenstandswert von mehr als 500.000 € dem Vermögensrat zur Zustimmung vorzulegen.

(7) Der Vermögensrat kann für alle beispuchspflichtigen und zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte in Umfang und den Voraussetzungen bestimmte Vorausgenehmigungen erteilen.

Art. 20 Arbeitsweise

(1) Der Vorsitzende beruft den Vermögensrat zu den Sitzungen ein und leitet sie. Er bereitet die Sitzungen einschließlich der Tagesordnung vor.

(2) Die Sitzungen des Vermögensrates können als Präsenzsitzungen oder virtuell unter Nutzung elektronischer Medien oder als Mischung von beidem abgehalten werden. Über das Sitzungsformat entscheidet der Vorsitzende.

(3) Zu den Sitzungen des Vermögensrates sind sämtliche Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und des Sitzungsformats einzuladen. Die Einladungen sind spätestens acht Tage vor dem Sitzungstermin abzusenden. Die erforderlichen Unterlagen sollen in der Regel schon der Einladung beigefügt werden. In Eilfällen kann ausnahmsweise auf die Einhaltung der Frist wie auch das Schriftformerfordernis nach Satz 1 verzichtet werden. Die Eilbedürftigkeit ist zu begründen.

Art. 21 Beschlussfähigkeit

(1) Der Vermögensrat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens vier Mitglieder teilnehmen.

(2) Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen, so kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vermögensrates teilnehmen und niemand widerspricht. Ist ein Mitglied nicht ordnungsgemäß eingeladen, so kann es den gefassten Beschlüssen schriftlich mit der Folge widersprechen, dass der Vermögensrat erneut zur Beratung und Beschlussfassung einzuladen ist. Das Widerspruchsrecht entfällt, wenn das betreffende Mitglied an der Sitzung teilgenommen hat. Der Widerspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach Absendung des Protokolls beim Vorsitzenden eingegangen sein.

Art. 22 Beschlussfassung

(1) Die Beschlüsse des Vermögensrates werden mit der Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder gefasst. Die Abstimmung erfolgt offen, wenn nicht wenigstens drei Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen.

¹ Insbesondere Kirchengemeinden, (Kirchen-)Gemeindeverbände

(2) Im Falle der Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst.

(3) Ein Mitglied kann an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht. Diese liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied Organmitglied eines Antragstellers ist. Für die Bestimmung der Befangenheitsgründe finden darüber hinaus die Vorschriften der Abgabenordnung über die Ausschließung und Ablehnung von Amtsträgern und anderen Personen (§§ 82 – 84 AO) sinngemäß Anwendung. Wenn feststeht, dass die Mitwirkung eines befangenen Mitglieds für das Abstimmungsverfahren entscheidend war, so hat dies die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge. Ob die Besorgnis der Befangenheit vorliegt oder vorgelegen hat, entscheidet der Vermögensrat ohne Mitwirkung des Betroffenen.

5. Abschnitt Das Konsultorenkollegium

Art. 23 Aufgaben

(1) Das Konsultorenkollegium wird gemäß c. 502 § 3 CIC und Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz (Partikularnorm Nr. 6 der Deutschen Bischofskonferenz, Amtsblatt des Erzbistums Köln 1995, Nr. 315) durch die Mitglieder des Metropolitankapitels in Köln gebildet. Soweit die vorliegende Satzung keine abweichende Regelung enthält, gelten für die Tätigkeit des Metropolitankapitels als Konsultorenkollegium dessen Statuten.

(2) Das Metropolitankapitel nimmt seine Aufgaben als Konsultorenkollegium unter dem Vorsitz (c. 502 § 2 CIC) des nicht stimmberechtigten Diözesanbischofs beziehungsweise seines Beauftragten wahr. Mitglieder des Metropolitankapitels, die mit dem zu prüfenden Rechtsgeschäft befasst waren, können an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen.

(3) Der Erzbischof hat in den in Art. 19 Abs. 1 aufgeführten Fällen vor der Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis beziehungsweise Vornahme der vermögensrelevanten Maßnahme neben der Zustimmung des Vermögensrats auch die Zustimmung des Konsultorenkollegiums einzuholen. Art. 19 Abs. 6 und 7 gilt analog.

(4) Der Erzbischof hat das Konsultorenkollegium in den nachfolgend aufgeführten Fällen anzuhören:

1. Festsetzung der Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung für ihm unterstehende öffentliche juristische Personen kirchlichen Rechts², c. 1281 § 2 CIC;
2. Anlage von Geld und beweglichem Vermögen für eine fromme Stiftung, c. 1305 CIC;
3. Herabsetzung von Stiftungsverpflichtungen, c. 1310 § 2 CIC, ausgenommen die Herabsetzung von Messverpflichtungen gem. c. 1308 CIC;
4. Akte der Verwaltung, die unter Beachtung der Vermögenslage der Erzdiözese von größerer Bedeutung sind (c. 1277 S. 1 Hs 1);
5. vor Ernennung oder Absetzung eines Ökonomen (c. 494 § 1, § 2 CIC).

(5) Die Zustimmung des Konsultorenkollegiums ist erforderlich, wenn eine Entnahme aus dem Versorgungsfonds gem. Abschnitt X des Statutes des Sondervermögens zur Sicherung der Altersversorgung von Priestern und Laienbediensteten im Erz-

bistum Köln vom 17. Dezember 1997 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1998, Nr. 3, zuletzt geändert am 22. Januar 2007, Amtsblatt des Erzbistums Köln, Nr. 88) getätigt werden soll.

6. Abschnitt Der Ökonom

Art. 24 Aufgaben

(1) Der Ökonom verwaltet das Vermögen der Erzdiözese Köln gemäß dem vom Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat beschlossenen Wirtschaftsplan unter der Autorität des Erzbischofs (c. 494 § 3 CIC). Er ist in Vollzug dieser Aufgabe zu einer ordnungsgemäßen Buchführung nach den Regeln eines kaufmännischen Rechnungswesens verpflichtet.

(2) Der Ökonom kann in Abstimmung mit dem Erzbischof auch das Vermögen des Erzbischöflichen Stuhls verwalten. Den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss kann er für die Erzdiözese Köln und den Erzbischöflichen Stuhl gemeinsam aufstellen. Für beide Rechtsträger kann eine gemeinsame Rechnungslegung erfolgen.

(3) Der Ökonom berichtet dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat regelmäßig schriftlich über wirtschaftliche Entwicklungen, die das Vermögen insgesamt und die Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen betreffen. Er stellt eine regelmäßige Unterrichtung des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates über wesentliche Projekte des Erzbistums sicher.

7. Abschnitt Inkrafttreten

Vorstehende Ordnung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung vom 12. Januar 2016 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2016, Nr. 120, S. 75 ff.) außer Kraft

Köln, 12. Dezember 2023

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 8 Anordnung über die Einführung von Kirchensteuerhöchstbeträgen

1. Übersteigt die festgesetzte Kirchensteuer 4 % des zu versteuernden Einkommens, so wird der Mehrbetrag auf Antrag erstattet. Das zu versteuernde Einkommen bemisst sich nach § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz in Verbindung mit § 51 a Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung.

2. Die gemäß den §§ 32 d und 34 a Abs. 4 Einkommensteuergesetz ermittelte Einkommensteuer sowie die drauf entfallende römisch-katholische Kirchensteuer bleiben außer Ansatz.

3. Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch mit Eintritt der Bestandskraft des Steuerbescheides, jedoch spätestens vor Ablauf der Festsetzungsfrist (§ 12 Abs. 2 der Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Köln (nordrhein-westfälischer Gebietsteil), Amtsblatt des Erzbistums Köln 2015 Nr. 23, bzw. § 9 Abs. 2 der Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Köln (rheinland-pfälzischer Gebietsteil), Amtsblatt des Erzbistums Köln 2015, Nr. 24, jeweils i.V.m. §§ 169 ff. Abgabenordnung) an das Erzbischöfliche Generalvikariat Köln zu richten.

4. Diese Regelung ersetzt mit Wirkung ab dem Veranlagungsjahr 2023 die bisherige Anordnung über die Festsetzung von Kirchensteuerhöchstbeträgen vom 27. Juni 2012 (Amtsblatt

² Insbesondere Kirchengemeinden, (Kirchen-)Gemeindeverbände

des Erzbistums Köln 2012, Nr. 110). Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat hat ihr am 2. Dezember 2023 zugestimmt.

Köln, 11. Dezember 2023

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 9 Beschlussfassung über den gemeinsamen Wirtschaftsplan 2024 der Erzdiözese Köln und des Erzbischöflichen Stuhls

Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat hat in seiner Sitzung am 02. Dezember 2023 den gemeinsamen Wirtschaftsplan 2024 der Erzdiözese Köln und des Erzbischöflichen Stuhls wie folgt beschlossen:

Wirtschaftsplan 2024

<hr/>	
1. Erträge aus Kirchensteuern	
a) Kirchensteuer brutto	927.000.000 €
b) Verrechnung Kirchenlohnsteuer	268.200.000 €
c) Kirchensteuerzerl./So. Ertr. a. KIST	690.000 €
Summe Kirchensteuern	658.110.000 €
2. Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen	151.795.195 €
3. Sonstige Umsatzerlöse	48.973.186 €
4. Sonstige Erträge	31.148.773 €
Summe Erträge	890.027.154 €
5. Aufw. aus Zuweisungen u. Zuschüssen	387.263.175 €
6. Personalaufwand	382.749.685 €
7. Abschreibungen auf Sachanlagen	30.258.594 €
8. Sonstige Aufwendungen	153.488.085 €
Summe Aufwendungen	953.759.539 €
Zwischenergebnis	-63.732.385 €
9. Erträge aus Beteiligungen	4.444.620 €
10. Erträge aus anderen Wertpap./Ausleih.	55.600.000 €
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.812.000 €
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	19.488.492 €
Finanzergebnis	43.368.128 €
14. Ergebnis vor Steuern	-20.364.257 €
16. Sonstige Steuern	280.281 €
17. Jahresüberschuss	-20.644.538 €
<hr/>	
Investitionsplan 2024	
Verwaltungsgebäude	1.500.000 €
Schulen, Bildungs- und Tagungshäuser	35.990.000 €
Wohngebäude	300.000 €
Sonstige Gebäude	1.400.000 €
Anlagen im Bau	1.000.000 €
INVESTITIONEN GRUNDST. U. GEBÄUDE	40.190.000 €

Ausstattung Betrieb	1.312.833 €
Ausstattung EDV	700.000 €
Geringwertige Wirtschaftsgüter	1.729.031 €
INVESTITIONEN GESAMT	43.931.864 €

Aus rechentechnischen Gründen können sich in allen Tabellen und Darstellungen Rundungsdifferenzen von bis zu ± einer Einheit (€, T€, %) ergeben.

Nr. 10 Ordnung zur Nutzung von Kirchen und kirchengemeindlichen Gebäuden für pastorale Zwecke der Internationalen Katholischen Seelsorge (IKS) – Nutzungsordnung IKS

§ 1 Nutzungsüberlassung und Nutzungsentschädigung

(1) Die Kirchengemeinden stellen der Internationalen Katholischen Seelsorge (IKS) für pastorale Zwecke der IKS Kirchen und kirchengemeindliche Gebäude zur Nutzung oder Mitbenutzung zur Verfügung.

(2) Die Überlassung zur Nutzung oder Mitbenutzung ist schriftlich zu vereinbaren und erfolgt gegen Nutzungsentschädigung.

(3) Die zur Durchführung dieser Ordnung erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar. Er legt insbesondere die Voraussetzungen der Nutzungsüberlassung und die Höhe der Nutzungsentschädigung fest.

§ 2 Finanzierung

(1) Für die Nutzung der Versammlungs- und Büroflächen von Kirchen und kirchengemeindlichen Gebäuden in der Erzdiözese Köln durch die Internationale Katholische Seelsorge (IKS) erhalten die Kirchengemeinden eine Nutzungsentschädigung. Bis zu einer Regelung durch den Generalvikar (§ 1 Abs. 3) gestaltet sich diese wie folgt:

Kategorie B1:

Für die ausschließliche Nutzung kirchengemeindlicher Gebäude und Räume durch die IKS werden pauschal 6,40 € pro Quadratmeter monatlich gezahlt.

Kategorie B2:

Für die ausschließliche Nutzung kirchengemeindlicher Gebäude und Räume durch die IKS, bei denen keine andere Vermietung oder Veräußerung möglich ist, werden pauschal 4,80 € pro Quadratmeter monatlich gezahlt.

Kategorie C:

Für die Mitbenutzung kirchengemeindlicher Gebäude und Räume durch die IKS werden folgende Nutzungsentschädigungen gezahlt:

1. bis 100 Quadratmeter genutzte Fläche:
pauschal 32,00 € pro Veranstaltung;
2. 100 bis 500 Quadratmeter genutzte Fläche:
pauschal 64,00 € pro Veranstaltung;
3. ab 500 Quadratmeter genutzte Fläche:
pauschal 128,00 € pro Veranstaltung.

Kategorie D:

Für die Nutzung von Kirchen durch die IKS werden pauschal 40,00 € pro Veranstaltung gezahlt. Direkt aufeinanderfolgend-

de Veranstaltungen gelten bei einer Gesamtdauer von bis zu 3 Stunden als eine Veranstaltung im Sinne dieser Richtlinie. Die Nutzungsordnung für Kirchengebäude der Erzdiözese Köln vom 6. Mai 2016 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2016, Nr. 460) ist zu beachten.

Die Pauschalen für die Kategorien B1, B2, C und D decken alle Miet-, Betriebs-, Neben-, Heiz- und Abnutzungskosten ab.

(2) Bei einer eventuellen Erhöhung der Zuweisungspauschalen an die Kirchengemeinden steigen die oben festgesetzten Pauschalbeträge für die Nutzungsentschädigungen in gleichem Verhältnis. Der erhöhte Pauschalbetrag ist schriftlich zu dokumentieren.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Nutzung pfarreigener Kirchen und Gebäude in den Seelsorgebereichen für pastorale Zwecke der Internationalen Katholischen Seelsorge vom 12. Dezember 2016 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2017, Nr. 10) außer Kraft.

Köln, 5. Dezember 2023

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 11 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Marien und St. Joseph, Köln-Kalk und St. Engelbert und St. Marien, Köln-Humboldt/Gremberg

URKUNDE

über die Neuordnung der Kirchengemeinden

St. Marien und St. Joseph (Köln-Kalk)
und

St. Engelbert und St. Marien (Köln-Humboldt/Gremberg)

im Stadtdekanat Köln
Seelsorgebereich Köln-Kalk/Humboldt/Gremberg

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Kirchengemeinde St. Engelbert und St. Marien, Köln-Humboldt/Gremberg zum 31.12.2023 aufgelöst und das Pfarrgebiet der Kirchengemeinde St. Marien und St. Joseph, Köln-Kalk zugewiesen. Die erweiterte Kirchengemeinde erhält den Namen

St. Marien und St. Engelbert, Köln-Kalk.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Kirchengemeinde St. Engelbert und St. Marien übergehen, ist die Kirchengemeinde „St. Marien und St. Joseph“ mit Sitz in Köln-Kalk, nunmehr umbenannt in St. Marien und St. Engelbert, Köln-Kalk.

Die erweiterte Kirchengemeinde ist auch Rechtsnachfolgerin des Kirchengemeindeverbandes „Köln-Kalk/Humboldt/Gremberg“, der hiermit ebenfalls mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2023 aufgelöst wird.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der erweiterten Kirchengemeinde ist unverändert die auf den Titel „St. Marien“ geweihte Kirche in der Kapellenstraße 1, 51103 Köln-Kalk.

Die Kirche „St. Engelbert“ in der Gremberger Straße 34 in 51105 Köln-Humboldt ist unter Beibehaltung ihres Titels weitere Kirche der erweiterten Pfarrei.

Die Kirchenbücher der bisherigen Kirchengemeinde St. Engelbert und St. Marien Köln-Humboldt/Gremberg werden zum 31.12.2023 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Kirchengemeinde St. Marien und St. Joseph, nunmehr umbenannt in St. Marien und St. Engelbert, Köln-Kalk in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2024 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der erweiterten Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der Kirchengemeinde St. Marien und St. Joseph, Köln-Kalk unter Einschluss der aufgelösten Kirchengemeinde St. Engelbert und St. Marien, Köln-Humboldt/Gremberg.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Die Kirchengemeinde St. Engelbert und St. Marien, Köln-Humboldt/Gremberg erstellt zum 31.12.2023 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind.

Diese Abschlussvermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch den Bereich Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht deren gesamtes bewegliches und deren nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Marien und St. Joseph, nunmehr umbenannt in St. Marien und St. Engelbert, Köln-Kalk über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinde St. Engelbert und St. Marien, Köln-Humboldt/Gremberg werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der erweiterten Kirchengemeinde St. Marien und St. Joseph, nunmehr umbenannt in St. Marien und St. Engelbert, Köln-Kalk überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgelösten Kirchengemeinde werden in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Auflösung der Kirchengemeinde St. Engelbert und St. Marien, Köln-Humboldt/Gremberg bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2024 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Marien und St. Joseph, nunmehr umbenannt in St. Marien und St. Engelbert, Köln-Kalk verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fondsvermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen

von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der erweiterten Kirchengemeinde lautet nunmehr wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Marien und
St. Engelbert, Köln-Kalk

Die Kirchengemeinde führt nach der Erweiterung das neue Siegel der Kirchengemeinde St. Marien und St. Engelbert, Köln-Kalk.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
St. Marien und St. Engelbert, Köln-Kalk

8. Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde

Mit der Auflösung der Kirchengemeinde St. Engelbert und t. Marien endet die Amtszeit des mit Wirkung zum 01.09.2022 bestellten Vermögensverwalters Pfarrer Christoph Stanzel und seines Stellvertreters Herrn Wolfgang Flink, Gremberger Straße 149, 51105 Köln, zum 31.12.2023.

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Marien und St. Joseph, nunmehr umbenannt in St. Marien und St. Engelbert, Köln-Kalk verwaltet ab dem 01.01.2024 das Vermögen der erweiterten Kirchengemeinde unter Einschluss des Vermögens der aufgelösten Kirchengemeinde St. Engelbert und St. Marien, Köln- Humboldt/Gremberg.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 30. Oktober 2023

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Staatliche Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln am 30.10.2023 angeordnete Erweiterung der kath. Kirchengemeinde St. Marien und St. Joseph in Köln-Kalk unter Auflösung der kath. Kirchengemeinde St. Engelbert und St. Marien in Köln-Humboldt/Gremberg zur Kirchengemeinde St. Marien und St. Engelbert, Köln-Kalk wird hiermit gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22 und 25.10.1960 staatlich anerkannt.

15.11.2023

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Öczalik)

Nr. 12 **Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Aposteln, Köln, St. Maria im Kapitol, Köln und St. Maria in Lyskirchen, Köln**

URKUNDE

über die Neuordnung der Kirchengemeinden

**St. Aposteln, St. Maria im Kapitol und
St. Maria in Lyskirchen**

im Stadtdekanat Köln

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priester-rates gemäß can.

515 § 2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden St. Maria im Kapitol, Köln und St. Maria in Lyskirchen, Köln zum 31.12.2023 aufgelöst und das Pfarrgebiet dieser Kirchengemeinden der Kirchengemeinde St. Aposteln, Köln zugewiesen. Die erweiterte Kirchengemeinde behält den Namen

St. Aposteln, Köln.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Kirchengemeinden St. Maria im Kapitol und St. Maria in Lyskirchen übergehen, ist die Kirchengemeinde „St. Aposteln“ mit Sitz in Köln.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der erweiterten Kirchengemeinde ist unverändert die auf den Titel

„St. Aposteln“ (Basilika minor) geweihte Kirche an der Anschrift: Apostelnkloster, 50667 Köln.

Die Kirchen „St. Maria im Kapitol“ (Basilika minor) am Marienplatz 17-19, 50676 Köln und „St. Maria in Lyskirchen“, An Lyskirchen 10, 50676 Köln sind unter Beibehaltung ihres Titels weitere Kirchen der erweiterten Kirchengemeinde.

Die Kirchenbücher der bisherigen Kirchengemeinden St. Maria im Kapitol und St. Maria in Lyskirchen werden zum 31.12.2023 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Kirchengemeinde St. Aposteln in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2024 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der erweiterten Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der Kirchengemeinde St. Aposteln unter Einschluss der aufgelösten Kirchengemeinden St. Maria im Kapitol und St. Maria in Lyskirchen.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Die Kirchengemeinden St. Maria im Kapitol und St. Maria in Lyskirchen erstellen zum 31.12.2023 jeweils eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und deren nicht fondsgebundenes

unbewegliches Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Aposteln, Köln über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden St. Maria im Kapitol und St. Maria in Lyskirchen werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der erweiterten Kirchengemeinde St. Aposteln überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgelösten Kirchengemeinden werden in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Auflösung der Kirchengemeinden St. Maria im Kapitol und St. Maria in Lyskirchen bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2024 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Aposteln verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der erweiterten Kirchengemeinde lautet unverändert wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Aposteln, Köln

Die Kirchengemeinde führt nach der Erweiterung das bisherige Siegel der Kirchengemeinde St. Aposteln, Köln.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
St. Aposteln, Köln

8. Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Mit der Auflösung der Kirchengemeinden St. Maria im Kapitol und St. Maria in Lyskirchen endet die Amtszeit der Kirchenvorstände dieser Kirchengemeinden mit Wirkung zum 31.12.2023.

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Aposteln verwaltet ab dem 01.01.2024 das Vermögen der erweiterten Kirchengemeinde unter Einschluss des Vermögens der aufgelösten Kirchengemeinden St. Maria im Kapitol und St. Maria in Lyskirchen.

Im Hinblick auf diese Neuordnung wird auf Antrag des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde St. Aposteln und der Kirchenvorstände der aufgelösten Kirchengemeinden St. Maria im Kapitol und St. Maria in Lyskirchen eine Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 10.03.2024 festgesetzt. Von der Durchführung der darauffolgenden Neuwahl der ersten Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach drei Jahren sowie der Neuwahl der zweiten Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach sechs Jahren gem. § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens wird Dispens erteilt. Die erstmalige Neuwahl der ersten Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes erfolgt wegen der Verschiebung des nächsten turnusmäßigen Wahltermins auf das Jahr 2025 voraussichtlich beim turnusmäßigen Wahltermin im Herbst 2028 und die der zweiten Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes beim voraussichtlichen turnusmäßigen Wahltermin im Herbst 2031.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände im Erzbistum Köln.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 17. November 2023

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Staatliche Anerkennung

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln am 17.11.2023 angeordnete Änderung der Kirchengemeinde St. Aposteln in Köln durch Erweiterung über die Pfarrgebiete der Kirchengemeinden St. Maria im Kapitol, Köln und St. Maria in Lyskirchen, Köln bei gleichzeitiger Auflösung der Kirchengemeinden St. Maria im Kapitol, Köln und St. Maria in Lyskirchen, Köln wird hiermit gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 08./18./20./22. und 25.10. 1960 staatlich anerkannt.

29.11.2023

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Öczalik)

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 13 Zeit der Feier der Osternacht

Köln, 7. Dezember 2023

Die Osternacht ist die zentrale Gedächtnisfeier des Paschamysteriums, des Todes und der Auferstehung Jesu Christi. Nach

guter liturgischer Tradition erwartet die Kirche in einer „Nacht des Wachens“ (Ostervigil) die Auferstehung des Herrn.

Bei der Vorplanung bitten wir daher zu beachten, dass die gottesdienstliche Feier der Osternacht gemäß den liturgischen Bestimmungen erst nach Beginn der Dunkelheit am Sams-

tag beginnen darf und – entsprechend der Bestimmung des deutschen Messbuchs – spätestens in der Morgendämmerung, nicht „nach der Morgendämmerung“, beendet sein muss. Für das Jahr 2024 ergibt sich aufgrund des variierenden Ostertermins damit ein frühestmöglicher Beginn um 20:30 Uhr; das Ende soll nicht nach 7:00 Uhr liegen.

Wo es nicht möglich ist, diesen Zeitpunkt zu wahren, soll zur Mitfeier der Osternacht in einer anderen Kirche eingeladen werden. Können die Gläubigen an keiner Osternachtsfeier teilnehmen – etwa in Pflege- und Altenheimen –, bieten sich alternative gottesdienstliche Feierformen mit österlichen Elementen am Ostersonntag an (z.B. erstmaliges Entzünden der Osterkerze in der Messfeier oder den Laudes; Taufvesper).

Nr. 14 Richtlinien des Kirchlichen Jugendplanes für das Erzbistum Köln

Köln, 10. November 2023

1. Ziele

Ziel des Kirchlichen Jugendplanes ist die Förderung von religionspädagogischen und katechetischen sowie Engagement fördernden Bildungsmaßnahmen für junge Menschen im Erzbistum Köln.

2. Zuschussempfänger

- 2.1. Kirchengemeinden und Kirchengemeinerverbände als Träger von Bildungsmaßnahmen
- 2.2. Kirchliche Träger mit Sitz im Erzbistum Köln, die nicht einem Jugendverband des BDKJ angehören

3. Zuschussfähige Maßnahmen

Jede Veranstaltung muss unter einem Gesamthema stehen, das Aufschluss über das angestrebte Bildungsziel gibt. Die Maßnahme muss eindeutig geprägt sein durch das Ziel dieser Richtlinie. Die Arbeitseinheiten müssen täglich jeweils mindestens 4,5 Zeitstunden umfassen, mit Ausnahme religiöser Gemeinschaftsmaßnahmen, die während der Arbeits- und Schulzeiten stattfinden. Zeiten für Gebet und Gottesdienst sind nicht förderfähig.

Es können gefördert werden:

- 3.1. Katechetische und liturgische Maßnahmen
 - 3.1.1. Maßnahmen der liturgischen und spirituellen Bildung, zum Beispiel für Ministranten,
 - 3.1.2. Übernachtungsmaßnahmen der Kommunion- und Firmkatechese,
 - 3.1.3. mehrtägige Kinder- und Jugendchorveranstaltungen mit Übernachtung, sofern sie eine erkennbare Auseinandersetzung mit religiösen Themen aufweisen,
 - 3.1.4. ein- oder mehrtägige Kinderbibeltage (Arbeitseinheiten müssen hier täglich mindestens 3,5 Zeitstunden umfassen).
 - 3.1.5. Fuß- oder Fahrradwallfahrten
- 3.2. Aus- und Fortbildung von Gruppenleitenden
Gruppenleitungsschulungen für kirchliche Gruppierungen in katholischen Kirchengemeinden.

- 3.3. Engagementförderung der Jugend
Mehrtägige Leitungsrunden (mindestens eine Übernachtung) mit dem Ziel der inhaltlichen Weiterentwicklung, Reflexion und Arbeitsplanung von kirchlichen Gruppierungen in katholischen Kirchengemeinden sowie Koordination der Zusammenarbeit in zukünftigen, pastoralen Einheiten und Netzwerkarbeit. Maßnahmen zur Planung von Ferienfreizeiten sind hiervon ausgeschlossen.

4. Ausschluss von der Förderung

- 4.1. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die aus Wirtschaftsplanmitteln des Erzbistums Köln eine direkte Bezuschussung erhalten. Eine doppelte Bezuschussung ist nicht möglich.
- 4.2. Nicht gefördert werden schulische Exerzitien und Besinnungstage.
- 4.3. Nicht gefördert werden Schulungen für Katechet/innen.
- 4.4. Nicht gefördert werden Maßnahmen im Ausland. Hier von ausgenommen sind Maßnahmen in Taizé, wenn sie der Zielsetzung des Kirchlichen Jugendplanes entsprechen. Über weitere Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Diözesanjugendseelsorger.
- 4.5. Nicht gefördert werden Ferienmaßnahmen, hierfür sind ausschließlich kommunale und andere Fördermittel zu nutzen. Es ist keine Teilförderung möglich.
- 4.6. Nicht gefördert werden Maßnahmen von Kindertagesstätten oder Vorschulen.

5. Personenkreis

- 5.1. Schulkinder, Jugendliche und junge Menschen bis 27 Jahre, Leitungskräfte sind auch über das 27. Lebensjahr hinaus förderbar (siehe auch 6.1.).
- 5.2. Anzahl: mindestens 6 Teilnehmer (exklusive Leitung)

6. Höhe des Zuschusses

- 6.1. Der Zuschuss wird als Festbetragszuschuss mit einem Fördersatz je Teilnehmer/in gewährt. Bis 14 Teilnehmer/innen werden zudem 2 Leiter/innen, darüber hinaus für je sieben weitere Teilnehmende 1 weiterer Leiter/innen bezuschusst.
- 6.2. Die Teilnahme an der gesamten Veranstaltung ist Voraussetzung für die Förderung. Die Anzahl der Teilnehmenden muss im Verwendungsnachweis dokumentiert und bestätigt werden.
- 6.3. Der Fördersatz beträgt derzeit:
 - 5 Euro pro Tag und Teilnehmer/in bei einer Tagesveranstaltung,
 - 10 Euro pro Tag und Teilnehmer/in bei einer Übernachtungsveranstaltung, sofern Kosten in Rechnung gestellt werden.
- 6.4. Es werden maximal 5 aufeinanderfolgende Tage/Nächte bezuschusst. Der An- und Abreisetag kann zeitlich zusammengefasst werden.
- 6.5. Ein Zuschuss kann maximal bis zu einer Höhe des tatsächlich entstandenen Veranstaltungsdefizits gezahlt werden.

7. Antragsverfahren

Anträge werden über die Homepage des Bereichs Jugend-, Schul-, und Hochschulpastoral des Erzbistums Köln bis spätestens 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme digital gestellt.

Anträge, die später gestellt werden, können nicht berücksichtigt werden.

Dem Antrag ist das geplante Programm beizufügen.

Bei Vorliegen aller Voraussetzungen wird nach Prüfung ein vorläufiger Bewilligungsbescheid erteilt, der die Angabe des jeweiligen Fördersatzes enthält.

Kontakt:

Erzbistum Köln /
Bereich Jugend-, Schul-, und Hochschulpastoral
Kirchlicher Jugendplan
Marzellenstr. 32
50668 Köln

Information und Beratung:
Tel: 0221 1642-1327.

8. Verwendungsnachweis

8.1. Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme digital einzureichen.

8.2. Der Verwendungsnachweis umfasst:

8.2.1 einen Bericht über das durchgeführte Programm und die Zielerreichung der Maßnahme

8.2.2 Digitale Dokumentation aller Teilnehmer/innen und Bestätigung der Teilnahme durch den/die Antragsteller/in

8.2.3. Digitale Dokumentation aller Ein- und Ausgaben. Bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung in einem Gäste- oder Tagungshaus bzw. anderweitiger Unterkunft ist die Rechnung über die Übernachtungskosten grundsätzlich beizufügen.

Bei Tagesveranstaltungen gilt gleiches für die Verpflegungskosten. Auf Nachfrage können weitere Nachweise angefordert werden.

Eingereichte Belege dürfen nicht an anderer Stelle zusätzlich geltend gemacht werden.

8.3. Ist eine Kirchengemeinde Träger der Maßnahme, müssen alle entstandenen Einnahmen und Ausgaben in der Buchführung der Kirchengemeinde erfasst werden (vgl. die Ausführungsbestimmungen für die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln –AusbestGA-Vermögensverwaltung).

9. Prüfungs- und Rückforderungsrecht

Das Erzbistum Köln ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse auch örtlich zu prüfen oder prüfen zu lassen. Prüfer/innen sind die gewünschten Auskünfte zu erteilen. Hierzu wird auch auf die Revisionsordnung des Erzbistums Köln verwiesen.

Die Bewilligung kann widerrufen werden und bereits ausgezahlte Beträge können zurückgefordert werden, wenn der Zuschussempfänger die Mittel zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat, oder wenn Bestimmungen dieser Richtlinien nicht eingehalten werden.

10. Schlussbestimmungen / Übergangsregelung

10.1. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen aus dem Kirchlichen Jugendplan besteht nicht.

10.2. Die gewährten Zuschüsse dürfen nur zu dem im Bewilligungsbescheid bezeichneten Zweck verwandt werden. Die Mittel sind so wirtschaftlich und sparsam wie möglich zu verwenden.

10.3. Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 2024 in Kraft. Zugleich treten die Richtlinien Kirchlicher Jugendplan vom 1. April 2015 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2015, Nr. 99) außer Kraft.

Nr. 15 Richtlinien über Stundung und Erlass von Kirchensteuer

Köln, 12. Dezember 2023

Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat hat in seiner Sitzung vom 2. Dezember 2023 folgende Richtlinien über Stundung und Erlass von Kirchensteuer beschlossen:

1. Grundsätzliche Voraussetzung für einen Erlass und eine Stundung ist die bestehende Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche.
2. Der Erlassantrag ist schriftlich oder elektronisch nach Eintritt der Bestandskraft des Steuerbescheides, jedoch spätestens vor Ablauf der Festsetzungsfrist (§ 12 Abs. 2 der Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Köln (nordrhein-westfälischer Gebietsteil), § 9 Abs. 2 der Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Köln (rheinlandpfälzischer Gebietsteil), jeweils i.V.m. §§ 169 ff. AO) an das Generalvikariat des Erzbistums Köln zu richten.
3. Die festgesetzte Kirchensteuer muss grundsätzlich vor einem Erlass vollständig an das Finanzamt entrichtet sein.
4. Erlasse können auf der Grundlage der Bestimmungen des § 227 AO gewährt werden.
5. Eine generalisierende Erlassregelung gilt für folgende außerordentliche Einkünfte:
 - a) Einkünfte gemäß § 34 EStG,
 - b) die im Rahmen der gewerblichen Einkünfte versteuerten Veräußerungsgewinne gemäß § 17 EStG. Hierzu zählen auch die im § 34 EStG ausgenommenen steuerpflichtigen Teile der Veräußerungsgewinne, die nach § 3 Nr. 40 b EStG in Verbindung mit § 3 c Abs. 2 EStG teilweise steuerbefreit sind.

Maßgebend ist die Qualifizierung des Finanzamtes in dem betreffenden Steuerbescheid.

Erstattet werden 50 % der Kirchensteuer, soweit sie auf die Versteuerung der v.g. unter Buchstabe a) und b) bezeichneten Einkünfte entfällt.

6. Stundungen können unter Anwendung der Bestimmungen des § 222 AO gewährt werden.
7. Die Regelung ersetzt mit Wirkung ab dem Veranlagungsjahr 2023 die bisherigen Vorgaben für die Gewährung eines Teilerlasses vom 18. Dezember 1993.

Nr. 16 Besondere Hinweise zum 70. Jahrestag des Tokyo-Sonntag am 28. Januar 2024

Köln, 17. November 2023

Alljährlich wird am letzten Sonntag im Januar (28.1.2024) der 1954 begründeten Gebets- und Hilfsgemeinschaft der Erzdiözese Köln mit der Erzdiözese Tokyo gedacht.

Es wird gebeten, an allen Sonntags- und Vorabendmessen die bleibende Verbundenheit mit den Katholiken in unserer Schwesterdiözese in den Fürbitten zum Ausdruck zu bringen. Gemeinsam mit den Katholiken in Tokyo, die zur gleichen Zeit den „Köln-Sonntag“ begehen, beten wir um eine gute Zukunft unserer Kirche und um Berufungen, vor allem auch um den Priesternachwuchs. Dabei erinnern sich die Gläubigen, die in Tokyo mit ca. 90.000 Mitgliedern eine Minderheit von weniger als einem halben Prozent der Bevölkerung darstellen, immer wieder in Dankbarkeit an die vielfältigen Kölner Aufbauhilfen für neue Pfarreien in der ersten Dekade der Partnerschaft.

Seitdem hat sich die katholische Kirche in Japan kontinuierlich weiter entwickelt und steht finanziell auf eigenen Füßen. Deshalb wird die Kollekte wie in der Vergangenheit zeitgleich in Köln und Tokyo zugunsten der Schwesterkirche in Myanmar durchgeführt. Dort herrscht seit zwei Jahren ein Bürgerkrieg, von dem die westliche Welt angesichts der Kriege in der Ukraine und im Nahen Osten kaum Notiz nimmt. Deshalb hat das Erzbistum Köln am Tokyo-Sonntag 2023 zusammen mit den Exilbürgern aus Myanmar im Hohen Dom zu Köln einen Tag der Solidarität gestaltet.

In diesem Jahr wird der zentrale Gottesdienst zum Tokyo-Sonntag in Düsseldorf, St. Franziskus Xaverius gehalten. In der

Pfarrei, die nach dem Begründer der Japanmission benannt ist, lebt heute ein Konvent japanischer Ordensfrauen. Im Anschluss an die Hl. Messe wird eine Ausstellung eröffnet, die Leben und Wirken des Seligen Dr. Takashi Nagai präsentiert. Damit wird der 70. Jahrestag der Partnerschaft gewürdigt.

Nr. 17 Berichtigung der Mitteilung über die Bestellung eines Vermögensverwalters für die Katholische Kirchengemeinde St. Peter und St. Antonius in Düsseldorf-Friedrichstadt

Köln, 5. Dezember 2023

Die Mitteilung über die Bestellung eines Vermögensverwalters für die Katholische Kirchengemeinde St. Peter und St. Antonius in Düsseldorf-Friedrichstadt vom 13. November 2023 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2023, Nr. 171) wird wie folgt berichtigt:

Statt „Regierungspräsident in Köln“ muss es „Regierungspräsident in Düsseldorf“ lauten.

Personalia

Nr. 18 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 01.10. *Pater Dr. Philipp Reichling OPræm*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben sowie im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, für weitere fünf Jahre zum Lehrbeauftragten für das Fach für das Fach Homiletik am Erzbischöflichen Diakoneninstitut.
- 15.10. *Pater Joseph Varghese CMI*, befristet bis zum 31. August 2025 und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Pankratius in Korschenbroich-Glehn, St. Elisabeth und Hubertus in Neuss-Reuschenberg, St. Martinus in Neuss-Holzheim und St. Stephanus in Neuss-Grefrath im Seelsorgebereich Neuss West/Korschenbroich des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 01.11. *Pater Agateus Ngala SVD*, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Maria Königin in Sankt Augustin, St. Mariä Himmelfahrt in Sankt Augustin-Mülldorf, St. Martinus in Sankt Augustin-Niederpleis, St. Anna in Sankt Augustin-Hangelar und St. Augustinus in Sankt Augustin-Menden im Seelsorgebereich Sankt Augustin des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 06.11. *Msr. Rainer Fischer* weiterhin bis zum 31. Dezember 2024 zum Subdiakon an den Pfarreien St. Matthias und Maria Königin in Köln-Bayenthal/Marienburg, St. Mariä Empfängnis in Köln-Raderthal, Zum Hl. Geist in Köln-Zollstock und St. Pius in Köln-Zollstock im Seelsorgebereich Köln am Südkreuz sowie an der Pfarrei Heilige Drei Könige in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 06.11. *Herr Pfarrer Dr. Michael Grütering* weiterhin bis zum 31. Dezember 2024 zum Subdiakon zur besonderen

Verfügung des Stadtdechanten im Stadtdekanat Wuppertal.

- 06.11. *Herr Prof. Dr. Dr. Harm Klüeting* weiterhin bis zum 31. Dezember 2024 zum Subdiakon an der Pfarrei St. Dionysius in Köln-Longerich/Lindweiler im Stadtdekanat Köln sowie an den Pfarreien St. Katharina und St. Clemens in Köln-Niehl, Hl. Kreuz in Köln-Weidenpesch sowie St. Quirin und Salvator in Köln-Mauenheim im Seelsorgebereich Mauenheim/Niehl/Weidenpesch des Stadtdekanates Köln.
- 06.11. *Herr Diakon Martin Voorwold* mit Wirkung vom 1. Dezember 2023 zum Diakon mit Zivilberuf an der Pfarrei St. Clemens und Mauritius in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 08.11. *Herr Diakon Andrés Felipe Tomás Cornejo Bettini* mit Wirkung vom 1. Dezember 2023, befristet bis zum 31. August 2025, zum Diakon an der Pfarrei Heilige Dreifaltigkeit in Düsseldorf-Derendorf/Pempelfort sowie, im Einvernehmen mit dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge, zum Diakon an der der Mission cum cura animarum der spanischen Katholiken in Düsseldorf im Erzbistum Köln im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 28.11. *Herr Pfarrer Christian Ott* mit Wirkung vom 1. Januar 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Subdiakon an den Pfarreien St. Gereon in Köln, St. Aposteln in Köln, St. Agnes in Köln und St. Mauritius und Herz Jesu in Köln sowie an den Pfarreien St. Maria in Lyskirchen in Köln und St. Maria im Kapitol (Basilika minor) in Köln im Seelsorgebereich D des Stadtdekanates Köln.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 30.09. *Msr. Dr. Sebastian Cüppers*, unter Beibehaltung seiner Ernennung als Diözesanrichter am Erzbischöflichen Offizialat des Erzbistums Köln sowie als Subdiakon

an den Pfarreien St. Aposteln, St. Agnes, St. Gereon, St. Mauritius und Herz Jesu, St. Maria im Kapitol (Basilika minor) und St. Maria in Lyiskirchen im Stadtdekanat Köln, als Leiter der Stabsstelle Kirchenrecht im Erzbischöflichen Generalvikariat sowie als Lehrbeauftragten für das Fach Praktisches Kirchenrecht im Erzbischöflichen Priesterseminar Köln verpflichtet.

Es starb im Herrn am:

- 27.11. *Pater Prof. DDr. Dr. h. c. Hans Waldenfels SJ*, 92 Jahre.
06.12. *Diakon Hans Nick*, 88 Jahre.
10.12. *StD. Pfarrer i. R. Msgr. Wilhelm Höhmer*, 96 Jahre.

Pontifikalhandlungen

Nr. 19 Pontifikalhandlungen

Es wurden folgende Pontifikalhandlungen vorgenommen:

Firmung im Stadtdekanat Köln

3. Juni 2023

Mit Befugnis des Erzbischofs und Kardinals Rainer Maria Kardinal Woelki spendete Pater Vuk Buljan ofm das Sakrament der Firmung:

Firmung in der Kroatischen Mission Köln
Firmung in der Minoritenkirche, Köln 30 Firmlinge

Firmung im Stadtdekanat Wuppertal

20. August 2023

Mit Erlaubnis des Erzbischofs und Kardinals Rainer Maria Kardinal Woelki spendete Bischof Zbigniew Zieliński aus Polen das Sakrament der Firmung:

Firmung in der Polnischen Mission Wuppertal
Firmung in der Kirche St. Antonius,
Wuppertal 26 Firmlinge
davon 1 Erwachsener

16. September 2023

Mit Befugnis des Erzbischofs und Kardinals Rainer Maria Kardinal Woelki spendete Msgr. Markus Bosbach das Sakrament der Firmung:

Firmung in der Italienischen Mission, Wuppertal
Firmung in der Kirche St. Antonius,
Wuppertal (Barmen) 10 Firmlinge

Im Auftrag unseres Herrn Kardinal und Erzbischofs nahm Herr Weihbischof Dr. Dominikus Schwaderlapp folgende Pontifikalhandlungen vor:

Firmung im Stadtdekanat Remscheid

7. September 2023

Firmung in der Pfarrei St. Bonaventura du Hl. Kreuz, Remscheid
Firmung in der Kirche St. Bonaventura,
Remscheid (Lennep) 19 Firmlinge

Firmung im Kreisdekanat Mettmann

19. September 2023

Firmung in der Pfarrei St. Michael und Paulus, Velbert
Firmung in der Kirche St. Marien, Velbert

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 01.09. *Herr Winfrid Schäfer*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, als Gemeindefereferent an der Pfarrei St. Lambertus (Basilika minor) in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf sowie weiterhin bis zum 31. Oktober 2024 mit der Leitung von Begräbnisfeiern an den Pfarreien St. Antonius und Benediktus in Düsseldorf sowie an St. Lambertus (Basilika minor) in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.

aus der Pfarrei St. Michael und Paulus, Velbert	43 Firmlinge
aus der Pfarrei Maria, Königin des Friedens, Velbert (Neviges)	1 Firmling
zusammen	44 Firmlinge
davon	2 Erwachsene

17. Oktober 2023

Firmung in der Pfarrei St. Chrysanthus und Daria, Haan
Firmung in der Kirche St. Chrysanthus und Daria, Haan 34 Firmlinge

18. Oktober 2023

Firmung in der Pfarrei Maria, Königin des Friedens, Velbert
Firmung in der Wallfahrtskirche Maria, Königin des Friedens, Velbert (Neviges) 18 Firmlinge

19. Oktober 2023

Firmung in der Pfarrei St. Anna, Ratingen
Firmung in der Kirche St. Johannes Pfr. v. Ars, Ratingen (Lintorf) 49 Firmlinge

27. Oktober 2023

Firmung in der Pfarrei St. Franziskus von Assisi, Erkrath
Firmung in der Kirche Hl. Geist, Erkrath (Sandheide) 18 Firmlinge

Firmung im Stadtdekanat Köln

5. November 2023

Firmung in der Hohen Domkirche, Köln
Firmung von Jugendlichen der Dommusik und Dommessdiener 23 Firmlinge

Firmung im Stadtdekanat Düsseldorf

8. November 2023

Firmung in der Pfarrei St. Bonifatius, Düsseldorf
Firmung in der Kirche St. Blasius, Düsseldorf (Hamm)
aus der Pfarrei St. Bonifatius, Düsseldorf 39 Firmlinge
aus der Pfarrei St. Nikolaus, Wipperfürth 1 Firmling
aus der Pfarrei St. Franziskus Xaverius,
Düsseldorf 1 Firmling
zusammen 41 Firmlinge
davon 1 Erwachsener

und welche Facetten er umfasst. So lernen die Teilnehmenden Gottesdienst als gefeierten Glauben besser kennen, um ihn selbst bewusster mitfeiern zu können.

Zielgruppe	Ehrenamtliche Küsterinnen und Küster
Termin	Samstag, 27. April 2024, 9 – 17 Uhr
Veranstaltungsort	Erzb. Bibel- und Liturgieschule Marzellenstr. 26, 50668 Köln
Kursgebühr	15,00 Euro (incl. Mittagessen)
Referent	Prof. Dr. Alexander Saberschinsky
Anmeldeschluss	12. April 2024
Hinweis	Höchstteilnehmerzahl: 24

Anmeldung

Bereich Pastoralentwicklung
Fachbereich Engagementförderung,
Bibel & Liturgie
Frau Sigrid Klawitter
Telefon 0221 1642 7000
E-Mail sigrid.klawitter@erzbistum-koeln.de

Diese kurze Einführung ersetzt nicht die Ausbildung für Küsterinnen und Küster, die hauptamtlich (auch geringfügig beschäftigt) in einer Kirchengemeinde angestellt sind. Die umfangreichere Ausbildung steht auch teilweise den ehrenamtlichen Küsterinnen und Küstern offen und wird an Stelle der eintägigen Einführung empfohlen, wenn die Interessierten eine Teilnahme ermöglichen können. Auskunft zur Küsterausbildung erteilt der Bereich Personal & Kultur, Fachbereich Personalgewinnung, Telefon: 0221 1642 1366.